

# Correspondenzblatt

der  
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.  
Postzeitungsnummer 1635.  
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften  
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:  
B. Umbreit,  
Markstraße Nr. 15, II.  
Hamburg 6.

## Inhalt:

	Seite		Seite
Neue Zeiten — neue Wege! .....	801	Einigungsämter, Schiedsgerichte, Gesehliche Vermittlung bei Arbeitskonflikten in Schweden	811
Gesetzgebung und Verwaltung: Fortschritte der Sozialpolitik in Oesterreich. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Phosphorzündwaren. — Der neue badische Kurs. — Der französische Marineminister über die Gewerkschaften. — Staatlicher Versuch mit dem Achtstundentage in Frankreich .....	804	Aus Unternehmerreisen. Wer ist der Blamierte? .....	812
Statistik und Volkswirtschaft: Die Industrialisierung Nordamerikas. — Erhebung über landw. Arbeiter in Oesterreich	806	Hygiene, Arbeiterschutz: Abschaffung der Bäckernacharbeit in Holland .....	812
Arbeiterbewegung: Die belgischen Bergarbeiter; ihre Organisation und ihr Kongreß. — Aus den deutschen Gewerkschaften. Von den ausl. Gewerkschaften	806	Arbeiterversicherung: Die Arbeitslosenversicherung, eine wirtschaftliche Unfallversicherung. — Zur Kranken- und Unfallversicherung in Luxemburg. — Badische Krantentassen und Arbeitslosenversicherung .....	812
Kongresse: Delegiertentag der Hotelbdiener Deutschlands. — Verbandstag der Sattler. — Der 18. kanadische Gewerkschaftskongreß .....	809	Gewerbegerichtliches: Zwangsarztstufem u. weibl. Arbeiter. — Wahlen in Mannheim, Neumünster, Ohrdruf und Rattowitz	815
Arbeitsmarkt: Italienische Arbeiter in Südafrika .....	810	Justiz: Die Rostocker Streitpostenverordnung ungültig. ....	815
Lohnbewegungen: Zur Unterstützung der französischen Bergarbeiter. — Vom französischen Bergarbeiterstreik. — Vom nordamerikanischen Bergarbeiterkampfe	810	Kartelle: Kartellkonferenz in Hessen .....	815
		Andere Organisationen: Katholische Gewervereinsgründungen in Posen .....	815
		Wittheilungen: An die Gewerkschaftskartelle (betreffend Materialsammlung des Statistischen Amtes)	816
		Nachtrag zu den Adressen der niederländischen Gewerkschaften .....	816

## Neue Zeiten — neue Wege!

Der auf paritätischer Grundlage beruhende Zentralarbeitsnachweis zu Berlin hat nunmehr sein eigenes Heim erhalten, das am 16. November unter offiziellen Feierlichkeiten im Weisfeldstädtischen und staatlicher Vertreter der Benutzung übergeben wurde. Die hauptsächlich auf Kosten der Landesversicherungsanstalt Berlin erbaute Anstalt besteht aus zwei Gebäuden, nach der Gormann- und Rüdertstraße gelegen und verdient als muster-gültige Einrichtung genannt zu werden. Ihr großer Saal für ungelernete Arbeiter bietet 1400 Personen, ihr Saal für Arbeiterinnen 2000 Personen Sitzplätze. Besondere Säle sind für jugendliche Arbeiter sowie für Facharbeitsnachweise vorhanden. Der Bau umfaßt ferner eine Brausebadanlage mit 15 Zellen, Werkstätten zur Reparatur von Kleidern und Schuhwerk, ein Sanitätszimmer, eine Bibliothek und eine Kantine. Die Baukosten betragen, ausschließlich Grunderwerb, M. 650 000. In der Geschichte dieses Neubaus spiegelt sich ein Stück Klassenkampf wieder, der auch unter der paritätischen Oberfläche keineswegs verstummt, sondern in unverminderter Schärfe weitertobt. Als vor einigen Jahren die Berliner Gewerkschaften den Gedanken erwogen, sich an den Vertreterwahlen zum Zentralarbeitsnachweis zu beteiligen, da geschah dies aus taktischen Gründen, zur Hebung des Einflusses der organisierten Arbeiter auf die Arbeitsvermittlung. Die Gewerkschaften waren sich nach wie vor ihres guten Rechtes auf den Arbeitsnachweis bewußt, das nichts Anderes als das Recht des Verkäufers ist, die Bedingungen des Verkaufes seiner Arbeitskraft selbst zu bestimmen. Aber ihrem Rechte entsprach nicht ihre Macht, dem Grundsatz Geltung zu verschaffen. Die Industriellenverbände hatten es durch weniger Rechtsgrübeleien und mehr brutaleren Gewaltmittel verstanden, den Arbeitsnachweis an sich zu reißen und ihn den Arbeitern zur Benutzung auf-

zuzwingen. Ohne den Schein des Unternehmernachweises wurde einfach kein Arbeiter in den verbündeten Betrieben eingestellt, und da die Noth sie auch die vielen armen Teufel von Arbeitslosen, ihre Arbeitsberechtigung aus den Händen des Industriellenachweises in Empfang zu nehmen. Für zahlreiche Gewerbe, und dies waren die bedeutendsten in Berlin, gab es keinen nennenswerthen Gewerkschaftsnachweis, gab es also nichts Wirkliches zu vertheidigen, nur das moralische Recht des Arbeiters, das vom Unternehmernachweis rücksichtslos mit Füßen getreten wurde. „Der Unternehmer ist Herr in seinem eigenen Hause; — er allein hat zu bestimmen, welchen Arbeiter er einstellen will und welchen nicht — welche Leute er entlassen und welche er nie wieder beschäftigen will — welche Qualifikation in sachlicher und menschlicher Beziehung der Einzujstellende haben muß, welchen Tugenden und Neigungen er huldigen darf usw.“ — hieß es dort, und die Achtung und Aussperrung mißliebig gewordener Arbeiter auf kürzere und längere Dauer zeigten zur Genüge, daß das Unternehmertum selbst vor der rücksichtslosesten Handhabung der durch den Nachweis erlangten Macht zur Unterdrückung der freien Meinung und Bewegung der Arbeiter nicht zurückschreckte.

Der Kampf um den Arbeitsnachweis, dieser alte Schlachtruf der Arbeiter, wurde wieder zur Nothwendigkeit — aber während Verufe, wie die Berliner Holzarbeiter, die über einen eigenen Nachweis verfügen, denselben mit Energie gegenüber den Annahmungen der Arbeitgeber vertheidigten, gab es für die anderen Verufe, die wehrlos der kapitalistischen Uebermacht gegenüberstanden und sich außer Stande sahen, einen eigenen Nachweis erfolgreich einzuführen, nur den einen Weg zur Bekämpfung des Herrenthums: Mehr Einfluß auf den paritätischen Nachweis.

Der paritätische Zentralarbeitsnachweis bestand

nach er dann zu seiner geheimrätlichen Umgebung äußerte, daß diese Arbeitervertreter ja ganz veränderte Leute seien, mit denen sich ganz gut reden ließe. Daß Graf v. Posadowsky, der bisher nur Umgang mit Geheimräthen und Unternehmern hatte und bei seinem ersten Ausflug in's Paritätische unerwartet auf Verstand gestoßen ist, ob dieser neuen Entdeckung verwundert war, läßt sich allerdings gut begreifen. Er wird nun hoffentlich gern bereit sein, alle Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, um recht vielen solchen verständigen Leuten den Eintritt in die staatlichen Vertretungskörperschaften zu erleichtern.

Die Mahnung des Staatssekretärs hat die Großindustriellen derart verdrossen, daß ihre Generalsekretäre das Bedürfnis empfinden, etwas darauf zu erwidern. Die Erwiderung in der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“ ist ein recht schlechtes Verlegenheitsprodukt; sie ist ein Abdruck der berüchtigten Proklamation der Metallindustriellen vom April 1899, die als Eingabe an die preussische Regierung gesandt wurde und diese gegen jede Begünstigung paritätischer Arbeitsnachweise scharf machen sollte. Dieser damals nur bruchstückweise bekannt gewordene Ukas hat Jahre lang seine Wirksamkeit gethan; die Regierung überließ den Industriellenverbänden die Arbeitsvermittlung und legte ihnen keinerlei Hindernisse in den Weg. Nun aber Graf v. Posadowsky von neuen Zeiten und neuen Wegen redet, halten es die Scharfmacher für gerathen, die Regierung an ihre Pflicht des Unternehmerschutzes zu mahnen und zu diesem Zwecke veröffentlichten sie jetzt die damalige Eingabe. Was sie enthält, ist in der Hauptsache längst bekannt und längst widerlegt; nur ihr Ton weckt alte Erinnerungen an die Zeit vor der Verscharrung der Zuchthausvorlage, wo die brutalste Vergewaltigung der Arbeiter gescheitigt wurde durch den Zweck der Bekämpfung der Sozialdemokratie. Da heißt es denn auch von dauernder Achtung fleißiger Arbeiter, durch die mißliebige gewordene Elemente einfach dem Hungertode überantwortet wurden: „Der gänzliche Ausschluß von unseren Arbeitsnachweisen findet nur bei erwiesener Unverbesserlichkeit und bezüglich derjenigen Arbeiter statt, die notorische Agitatoren und Helfer der Sozialdemokratie sind. Diese letzterbezeichnete Maßnahme hat sich als äußerst wirksam zur Bekämpfung der Sozialdemokratie und deren unheilvolle Einwirkung auf die Arbeiter erwiesen. In unseren Werkstätten ist Ruhe eingezogen; die Bereitwilligkeit, den Agitatoren Folge zu leisten, hat aufgehört, die lediglich, um Kämpfe herbeizuführen und die Arbeitgeber ihre Macht fühlen zu lassen, oft genug ganz geringfügige Anlässe benutzten, um die mißleiteten Arbeiter in Ausstände zu heben.“ Jeder Satz ist eine Lüge und Verdrehung, und die Beweisführung läßt die Macher dieses Schreibwerkes völlig im Stich. Das zeigen nicht bloß die ausgedehnten Streiks in der Berliner Metallindustrie, von denen selbst das Etablissement Vorsig nicht verschont blieb, sondern das wird mit leuchtender Riesenschrift der Ausfall der nächstjährigen Reichstagswahl beweisen. Mit der Bekämpfung der Streiks und der Sozialdemokratie hat der Unternehmernachweis kläglich Schiffbruch gelitten; er hat gerade das Gegentheil davon erreicht, denn mancher Streik wäre vermieden, wenn nicht die Erbitterung der Arbeiter durch das Bevormundungs- und Unterdrückungssystem der Industriellenachweise auf's Höchste gesteigert worden wäre. Und wenn die Sozialdemokratie im nächsten Jahre einen ge-

waltigen Stimmenzuwachs verzeichnet, so mag sich die Regierung bei den unverbesserlichen Scharfmachern, den erfolgreichsten Agitatoren der Sozialdemokratie, bedanken. Unter diesen Umständen bleibt die Achtung von organisierten Arbeitern nichts als ein elendes Machewerk und als ein Kampfmittel, um den Gewerkschaften seine Macht fühlen zu lassen.

Der Wiederabdruck dieser Eingabe ist mit einer Einleitung versehen, die das Beharren der Arbeitgeber auf dem alten Standpunkt verkündet. Die Arbeitgeber müßten auf's Feinlichste ihre Rechte wahren und dürften sich die Leitung der Arbeitsnachweise nicht aus der Hand nehmen lassen. „Die Arbeitsverträge schützen den Arbeitgeber keineswegs vor Verlust und Schaden, den ihnen die Arbeiter zufügen, denn bei einem Vermögenslosen ist nichts zu holen und nützt daher dessen Verurtheilung gar nichts. Im Gegentheil hat von den Arbeitsverträgen der Arbeiter allein Vortheil, und dieser kehrt sich im Uebrigen herzlich wenig an seinen Arbeitsvertrag.“ Diese Ausführungen sind eine beweislose Verhöhnung der gesamten Arbeiter; sie enthalten indeß in sich selbst den Beweis, daß ihr Verfasser von der Arbeit ebenso wenig wie von Arbeitsverträgen versteht. Daß von den vermögenslosen Arbeitern übrigens sehr viel zu holen ist, das zeigen die Riesenvermögen der Stumm, Krupp, Vorsig und aller der Arbeitgeber, die ihr Einkommen zumeist den Tausenden von Arbeitern danken, deren ganzes Dasein in der Erfüllung des Arbeitsvertrages aufgeht. Wer aber die Arbeiterarmeen mit den vom Erzerzierplatz mitgebrachten Begriffen von Subordination, von Kadavergehorsam kommandieren will, wer den Arbeitsvertrag mit der Arbeitsfrohn vertauscht, der beweist damit nur, daß er die neue Zeit der Gleichberechtigung von Unternehmer und Arbeiter nicht begreifen kann.

Neue Zeiten — neue Wege! Ob die Berliner Eröffnungsfeier dem Arbeitsmarkte neue Wege eröffnet — wer will das hoffen? Das Unternehmertum brutalisiert die Arbeiter nach wie vor mit seinen Nachweisen, die vorwiegend zur Kontrolle mißliebiger Arbeiter dienen, und die Arbeiter müssen darum nach wie vor Kämpfe führen, um sich den ihnen zukommenden Antheil des Einflusses auf dem Arbeitsmarkt nicht entziehen zu lassen. Einer gesetzlichen Regelung der Arbeitsvermittlung auf der Basis ehrlicher Parität, die gleichbedeutend wäre mit der Aufhebung der Unternehmernachweise, würden sich die Arbeiter sicher nicht entziehen. Die Parität müßte freilich ganz anders gewahrt werden, als in dem vom Reichstage abgelehnten Antrag Radnide-Köfide.\* Will Graf von Posadowsky die Gesetzgebung diesen neuen Weg führen und eine reichsgesetzliche einheitlich-zwingende Regelung der gesamten Arbeitsvermittlung auf rein paritätischer Grundlage in die Wege leiten, so werden die wüthendsten Gegner eines solchen Gesetzes in den Kreisen der Unternehmer, den Vertretern einer rückständigen feudalen Epoche, zu finden sein.

Neue Zeiten — neue Wege! Dies Wort hat auch die Arbeiterklasse auf ihr Banner geschrieben, das sie ihren wirtschaftlichen und politischen Kämpfen voranträgt. Die Zeiten, da man die Arbeiterklasse noch als rechtlose Masse knechten und frohnden lassen durfte, ihnen das Koalitionsrecht verweigern konnte, sind vorbei. Dahin ist auch die Zeit, da es noch anging, die kaum entwickelten Organisationen der Arbeiter durch Ausnahmegeetze

\* Siehe „Correspondenzblatt“, Seite 196 dieses Jahrganges.



seit Jahren und hatte einen erheblichen Prozentfuß der Arbeitsvermittlung aufzuweisen, seine Frequenz ziffern umfaßten zwar zumeist die ungelernete Arbeit, aber auch die Vermittlung fachlicher Arbeitskräfte war nicht gering; sie konnte durch die lebhaftere Beteiligung der organisierten Arbeiter gesteigert werden. Das Fernbleiben der organisierten Arbeiter von der Verwaltung hatte zur Folge gehabt, daß darin Einflüsse überwiegend waren, die den Gewerkschaften wenig günstig waren. Die Anteilnahme der Gewerkschaften konnte und mußte dazu beitragen, die Bedeutung und Wirksamkeit des paritätischen Arbeitsnachweises zu heben und dadurch den Unternehmernachweisen ein Paroli zu bieten, die Arbeiter von der einseitig-brutalen Herrschaft der Letzteren zu befreien und die „Herren im eigenen Hause“ durch die Ableitung der besten Arbeitskräfte zu einem nachgiebigeren Verhalten zu zwingen. Der paritätische Nachweis ist der Feind des Unternehmernachweises — er mußte der Bundesgenosse der bedrängten Arbeiter sein.

Den kapitalistischen Feudalherren und ihren Generalsekretären konnte das nicht entgehen und ihre Wuth lehrte sich mit voller Kraft gegen die paritätischen Arbeitsnachweise. In den Reden ihrer Konferenz zu Leipzig (1900) kam ihr Aerger unberhöhlen zum Ausdruck und er wurde nur von ihrem Hochmuth übertroffen, mit dem sie die alleinige Anerkennung ihres „Herrenrechtes“ forderten. Besonders wüthend waren sie auch darüber, daß der dritte deutsche Gewerkschaftskongreß (Frankfurt a. M. 1899) den Gewerkschaften die Theilnahme an paritätischen Arbeitsnachweisen freigegeben hatte, um, wo es nothwendig erschien, die Unternehmernachweise nachdrücklicher bekämpfen zu können. Dieser Beschluß war zu Stande gekommen zum nicht geringsten Theile durch die in Berlin vorhandenen Verhältnisse, die die dortigen Gewerkschaften in die Zwangslage gebracht hatten, sich über den Beschluß des zweiten Gewerkschaftskongresses hinwegzusetzen.

Der Berliner Zentralarbeitsnachweis entwickelte sich unter der Mitwirkung der Gewerkschaften, und bald erwiesen sich die alten Räumlichkeiten, die ihn unter dem Stadtbahnbogen beherbergten, zu klein, so daß sich die Nothwendigkeit eines eigenen Heims ergab. Die Stadtgemeinde Berlin, die den Zentralarbeitsnachweis seit Jahren subventionierte, stellte einen Beitrag von M 20 000 zu diesem Bau zur Verfügung; vor Allem aber wurde die Landesversicherungsanstalt um ihre Mitwirkung angegangen. Hier wäre das Werk beinahe am Widerstande der fanatischen „Herren im Hause“ gescheitert, wenn nicht einer derselben in dieser Frage auf Seiten der Arbeiter gestanden hätte. Im Ausschuß der Landesversicherungsanstalt stimmten nämlich sämtliche anwesenden Arbeitgebervertreter gegen die Bewilligung; nur der Generaldirektor Röske fehlte, und dieser Umstand verließ den Arbeitervertretern mit einer Stimme Mehrheit das Uebergewicht und den Sieg. Nachträglich hat Herr Röske erklärt, daß er, wenn es ihm möglich gewesen wäre, anwesend zu sein, für die Bewilligung gestimmt haben würde. So konnte der Bau unternommen und durchgeführt werden, der für die Arbeitsvermittlung in Berlin den Beginn einer neuen Epoche bedeuten soll.

Der feierliche Akt, mit dem das neue Haus seiner Bestimmung übergeben wurde, gestaltete sich zu einer eindringlichen Kundgebung gegen das industrielle Feudalherrenthum der Vorsig, Kühnemann und Co., und daran hat kein Geringerer mitgeholfen, als Graf v. Posadowsky, der einstige Vertrauensmann der Herren vom Zentralverband. Schon daß er den Taufakt des so gehaßten Paritätsnachweises mit seiner

Gegenwart beehrte, mußte genügen, um die Scharfmacher in Wuth zu versetzen. Aber daß er ihnen in einer Taufrede obendrein noch Moral predigte und ihnen mit dem Ausrufe „Neue Zeiten erfordern neue Wege!“ ihre Rückständigkeit vorhielt, das hat die Hintermänner der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ vollends aus der Fassung gebracht.

Eingeleitet wurde die Feier, an der außer dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt Berlin eine Anzahl Regierungsgeheimräthe, Vertreter der städtischen Körperschaften und Arbeitervertreter sowie die Minister v. Posadowsky und von Hammerstein theilnahmen, durch eine Ansprache des Vorsitzenden der Landesversicherungsanstalt Berlin, Herrn Dr. Freund, der auf die sozialpolitische Bedeutung des paritätischen Arbeitsnachweises hinwies und die Mitwirkung der Gewerkschaften in dessen Dienste anerkannte, dagegen tadelnd die ablehnende Haltung des Unternehmertums hervorhob und an dieses einen Appell zu Gunsten einer gemeinsamen Thätigkeit mit den Arbeitern auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises richtete.

Er bemerkte, wie der „Vorwärts“ mittheilt — daß früher auch die Arbeiter sich keineswegs freundlich zu der neuen Art der Arbeitsvermittlung gestellt haben. Das Mißtrauen nach oben hin sowie auch die Anschauung, daß es dem Arbeiter allein zukomme, über die Verwerthung seines einzigen Kapitals, der Arbeitskraft, zu verfügen, sei die Ursache gewesen, daß die Arbeiter anfänglich von der paritätischen Arbeitsvermittlung nicht viel wissen wollten. Diesen Standpunkt hätten die Arbeiter jedoch in den letzten Jahren aufgegeben und ehrlich sich mit den Zwecken, denen das neu errichtete Haus dienen solle, befreundet. Wenn der zentralisierte Arbeitsnachweis noch manche Lücke aufweise, so liege die Schuld daran bei einem anderen Faktor, nämlich beim Unternehmertum. In gewissen Arbeitgeberkreisen zeige sich leider nur wenig Sympathie für die Anschauung, daß bei der Arbeitsvermittlung beide Theile, Unternehmer wie Arbeiter, mit gleichen Rechten mitzureden hätten; die Arbeitgeber verharren in einseitiger Ausnutzung ihrer Macht auf dem Standpunkt, daß die Stimme des Arbeiters auf alle Fälle auszuschneiden sei. Das sei bedauerlich und er richte bei der heutigen Gelegenheit an diese Arbeitgeber den dringenden Appell, ihren einseitigen, schroffen Standpunkt aufzugeben und die ihnen von den Arbeitern dargebotene Hand nicht zu verschmähen.

Nachdem der Bauleiter über den Bau gesprochen, nahm auch Graf v. Posadowsky das Wort. Wohl unter dem Eindrucke der Rede Dr. Freund's stehend, sah der Staatssekretär weit hinter sich eine dunkle Zeit, in der die Masse der Arbeiter knechtisch den Befehlen der Industrieherrn gehorchte und die Widerwilligen als Aufrehrer mit Polizei und Gendarmen geheßt und mit Zuchthausgesetzen geknebelt wurden — vor sich dagegen eine neue Aera der Gleichberechtigung von Unternehmer und Arbeiter, eine Epoche des Friedens und der aufbauenden Arbeit, und so gab er seinem Gedankengang in folgender Weise Ausdruck: „Eine neue Zeit sei heraufgekommen und diese neue Zeit erfordere neue Wege! An die Stelle des patriarchalischen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sei ein neues getreten — das einfach auf dem Arbeitsvertrag beruhende — und beide Theile thäten gut, bei Differenzen nach einem billigen Ausgleich zu streben.“

Nach dieser Rede ließ sich der Staatssekretär auf seinem Mundgange durch das neue Heim auch mit zwei Arbeitervertretern in kürzere Gespräche ein, wo-

Es giebt wohl keine schärfere Kritik des Gesetzes als die Thatsache, daß die einschneidendsten Punkte um keinen Schritt über die vor 18 Jahren geschaffenen Schutzbestimmungen hinausgehen.

Die Methode der österreichischen Gesetzesmacherei, die nie ein Ganzes schafft, sondern mit Novellen und Rückwert ihr Auskommen zu finden sucht, hat es auch verhindert, daß die Durchführung des Gesetzes den Gewerbe-Inspektoren übertragen wurde. Als Durchführungorgan wurde die Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen bestimmt, welche bis jetzt nur die Hoheitsrechte des Staates gegenüber den Privateisenbahnen auszuüben hatte. Die Gewerbe-Inspektoren haben in diesen Betrieben nichts zu suchen. Es findet sich auch gar keine Bestimmung, welche eine ständige öffentliche Berichtserstattung über die Durchführung des Gesetzes einrichtete. Alle diese Dinge waren nicht durchzusetzen.

Die beiden besprochenen Gesetze sind das Einzige, das im letzten Jahr, ja in den letzten Jahren an sozialpolitischem Fortschritt in Oesterreich zu verzeichnen ist. Der wirtschaftliche Niedergang, die zerrütteten Verhältnisse im Parlament, bilden den Schutzwall, der die Unternehmer davor schützt, daß in Oesterreich moderne Arbeiterschutzbestimmungen geschaffen werden. Aber wo die Gesetzgebung versagt, greift die Kraft der Organisationen ein, und sie müssen sich selbst das zu schaffen versuchen, was der Staat ihnen nicht schaffen kann und will.

**Der „Entwurf eines Gesetzes, betreffend Phosphorzündwaaren,“** nebst Begründung ist dem Reichstage soeben zugegangen und lautet:

§ 1.

Weißer oder gelber Phosphor darf zur Herstellung von Zündhölzern und anderen Zündwaaren nicht verwendet werden.

Zündwaaren, die unter Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor hergestellt sind, dürfen nicht gewerbmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.

Zündwaaren der bezeichneten Art dürfen zum Zwecke gewerblicher Verwendung nicht in das Zollinland eingeführt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Zündbänder, die zur Entzündung von Gruben-Sicherheitslampen dienen, keine Anwendung.

§ 2.

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes vorsätzlich zuwider handelt, wird mit Geldstrafe bis zu  $\mathcal{A}$  2000 bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu  $\mathcal{A}$  150 ein.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, eingeführten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände sowie bei verbotswidriger Herstellung auf die Einziehung der dazu dienenden Gerätschaften zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie den Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so ist auf die Einziehung selbstständig zu erkennen.

§ 3.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 treten am 1. Januar 1908, im Uebrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1907 in Kraft.

Daß der Bundesrath den Weg einer Gesetzesvorlage anstatt des bisher üblichen einer Verordnung oder Bekanntmachung wählte, war wohl geboten in Rücksicht auf das in der Vorlage enthaltene Verbot

des Feilbietens und der Einführung giftiger Phosphorwaaren, auf welches sich die bisherigen bundesrathlichen Verordnungsbefugnisse nicht erstrecken.

In der Begründung der Vorlage wird ausgeführt, daß trotz der bereits vorhandenen Schutzvorschriften (vergl. Gesetz vom 13. Mai 1884 und Verordnung vom 8. Juli 1893) in den Jahren 1893 bis 1899 von 1888 Arbeitern 52 an Phosphornekrose erkrankten, wobei von diesen 1888 Arbeitern ein Theil sogar nur mit Herstellung von Sicherheitszündhölzern beschäftigt wird und der Erkrankungsgefahr nicht ausgesetzt wird. Im Uebrigen weist die sehr kurze Begründung noch auf die Thatsache hin, daß die Fabrication von Phosphorzündwaaren in Deutschland ständig zurückgegangen ist, und erwähnt dann die schon mitgetheilte Thatsache, daß sich das Reich die Erwerbung eines Verfahrens zur Herstellung einer Zündmasse gesichert hat, die an jeder Reibfläche zündet, und daß dieses Verfahren den deutschen Fabrikanten freigegeben werden soll. Aus diesem Grunde wird auch von der Gewährung einer Entschädigung an die Zündholzfabrikanten abgesehen. Daraus bestätigt sich unsere Vermuthung, daß die freie Ueberlassung des neuen Verfahrens und die lange Schonfrist als Kompensation für die Nichtentschädigung der Fabrikanten gelten soll.

**Der neue badische Fabrikinspektor** ist vom Ministerium in Bezug auf sein Verkehrsverbot desavouiert worden. Herr Schenkel hat den Gewerbe-Inspektoren wieder gestattet, mit dem Publikum zu verkehren, dagegen verlautet nichts über die Wiederherstellung des Rechts, öffentliche Vorträge und Diskussionsstunden abzuhalten. Die Zurücknahme des Verbots scheint lediglich durch die öffentliche Kritik veranlaßt zu sein; der Bruch mit der Vergangenheit war zu auffällig. Man scheint es in Baden lieber mit unauffälligeren Methoden der Verschlechterung der Inspektion zu halten. Der neue badische Kurs ist aber bereits für alle Welt gekennzeichnet.

**Der französische Marineminister über die Gewerkschaften.** An die Vizeadmirale, die Seepräfekten und die Direktoren der Anstalten außerhalb der Häfen hat der Marineminister Pelletan ein Schreiben gerichtet, über dessen Inhalt die „Soz. Praxis“ berichtet: Er habe wiederholt bemerkt, daß bei den Lokalbehörden der Marineverwaltung gewisse Bedenken beständen über den Verkehr mit den Arbeitervereinen. Demgegenüber verweise er auf das Syndikatsgesetz, das auch für die Zivilarbeiter in der Marine gelte. „Die Regierung ist seit einer Reihe von Jahren mit den Vereinen von Arbeitern und Angestellten, die sich in anderen Verwaltungszweigen gebildet haben, in Verbindung getreten. Unmöglich kann gestattet werden, daß in der Marine ein anderes Verhalten beobachtet werde. Die wahrgenommenen Bedenken entbehren daher jeder Begründung und die Behörden der Häfen und der Marinebetriebe haben keinerlei Anlaß zu zögern, mit den unter ihren Untergebenen bestehenden Organisationen gemäß dem Gesetz vom 21. März 1884 in Beziehung zu treten.“ Wann werden solche Verwaltungsgrundsätze auch in Deutschland endlich einmal Anerkennung finden?

**Ein staatlicher Versuch mit dem Achtstundentage** wird in Frankreich gemacht. Der Marineminister hat verfügt, daß bei den Arbeitern des Artilleriearsenals in Toulon und der Marinestofffabrik in Lorient vom 1. November ab versuchsweise der Achtstundentag eingeführt wird. Wenn diese Maßnahme ein befriedigendes Ergebnis haben sollte, soll der Achtstundentag vom 1. Januar ab allgemein eingeführt werden.



zu unterdrücken, da man hoffen durfte, den Drang nach Verbesserung ihrer Lage durch ein Zuchthausgesetz zu ersticken.

Die junge Organisation der Arbeiter hat gewaltige Kräfte entwickelt; sie hat eine bisher nie gekannte Stärke und Schulung erreicht; an ihrer Disziplin, an ihrer Gesetzhelikeit werden alle Verjuche der Massenherrschast, sie durch eine Ausnahmejustiz zu erdrücken, zu Schanden. Und dieser junge Riese Arbeit hat erkannt, daß die Gesetze nicht ewig, sondern vergänglich sind der Begriff des Rechtes wandelbar in wie die Macht. Und er hat zugleich aus der Vergangenheit gelernt, daß mit der wirtschaftlichen Entwicklung eine neue Zeit hereingebrochen ist und daß die Organisation der Arbeiterklasse die neue Macht ist, um dieser neuen Zeit neue Wege — ihre eigenen Wege zu weisen. Sie wird diese Wege zu finden wissen, unbekümmert um die Blinden, die wohl den Lufthauch der Zukunft verspüren, aber unentschlossen am Kreuzweg liegen bleiben und ihr altes Lied weiter leiern; — sie wird diese Wege erkämpfen gegen eine ganze Welt von Epigonen des Kapitalismus.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Die Fortschritte der Sozialgesetzgebung in Oesterreich.

In einer der letzten Sitzungen des österreichischen Abgeordnetenhauses war auch von der Sozialpolitik, diesem Stiefkind der österreichischen Gesetzgebung die Rede. Eine der Leuchten der bürgerlichen Sozialpolitik, der Abgeordnete Dr. Várnreither, Handelsminister a. D., kam in einer politischen Rede darauf zu sprechen und meinte, das Interesse an diesen Fragen sei in der Öffentlichkeit bereits erstaltet. Man habe davon eine Besserstellung der Lage der Arbeiter, aber auch eine „Milderung der Gegensätze“ erwartet. Ob die erstere eingetreten sei, könne er nicht entscheiden. Die „Gegensätze“ seien aber nicht gemildert worden. Die Sozialpolitik habe zur Voraussetzung, daß die Unternehmer in ihrem Gewinn ein Reservoir haben, aus dem sie die Sozialpolitik bezahlen. Dieses Reservoir sei sehr klein und auch der Staat könne nicht helfen.

Diese rückständigen Auseinandersetzungen fanden selbstverständlich bei den Arbeiterfeinden auf allen Seiten des Hauses, reichen Beifall.

Ueberblickt man nun die Fortschritte in der österreichischen Sozialgesetzgebung in den letzten Jahren, so wird man Herrn Dr. Várnreither darin nicht Unrecht geben können, daß es beinahe keinen Fortschritt gibt.

Die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung aus dem Jahre 1885, die damals einen raschen Sprung nach vorwärts bedeuteten, sind heute von anderen Ländern weit überholt. Dabei hat die Gewerbeordnung für sehr weite Kreise der gewerblichen Hilfsarbeiter überhaupt keine Anwendung und die Schutzbestimmungen im Besonderen wieder keine für die kleingewerblichen Gehülfen.

In dieser Richtung nun ist ein kleiner Fortschritt zu verzeichnen. Im Sommer dieses Jahres sind zwei Gesetze kundgemacht worden, von denen eines in den nächsten Tagen, das andere am Anfang des nächsten Jahres in Kraft treten soll. Durch diese Gesetze wurden die Bestimmungen der Gewerbeordnung einerseits auf neue Arbeiterkategorien ausgedehnt, andererseits eine Reihe neuer Bestimmungen geschaffen.

Das erste dieser Gesetze enthält die Ergänzung der Gewerbeordnung bezüglich der bei Bauunter-

nehmungen beschäftigten Arbeiter. Der Stand der Gesetzgebung war nämlich der, daß die Arbeiterschutzbestimmungen nur auf fabrikmäßig betriebene Unternehmungen anwendbar waren. Als solche wurden aber von den Verwaltungsbehörden nur Unternehmungen angesehen, in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnung beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt. Die Aufnahme des Merkmales der geschlossenen Werkstätte in den Begriff des Fabrikbetriebes schloß sämtliche, auch die größten Bauunternehmungen von der Geltung der Arbeiterschutzbestimmungen aus.

Diesem Uebelstand hilft das Gesetz nun dadurch ab, daß es bestimmt, daß die Vorschriften über die Arbeitsordnung, über den Maximalarbeitstag von elf Stunden, den Frauen- und Kinderschutz auch Anwendung finden sollen auf Eisenbahn-Bauunternehmungen und andere von wem immer betriebene Bauunternehmungen, welche mehr als 20 Arbeiter bei einer Ausführung beschäftigen.

Mit der schönen Einrichtung, die man bei Neubauten bis jetzt immer sehen konnte, daß noch tief in der Nacht Frauen zum Kalklösen verwendet wurden, ist es nun endgültig vorbei. Wie wenig radikal aber die Arbeiterschutzesetze gemacht werden, erstieht man daraus, daß die Wirksamkeit des Gesetzes erst eintritt, wenn 20 Arbeiter bei einem Bau beschäftigt werden. Ein Baumeister kann auf zehn verschiedenen Bauten je 19 Arbeiter beschäftigen und wird dabei doch nicht genötigt sein, die Schutzbestimmungen einzuhalten. Dem kleinen Mann in Oesterreich soll nämlich unter allen Umständen geholfen werden, auch wenn es die Gesundheit von Arbeiterfrauen und -Kindern kosten sollte.

Das zweite Gesetz, das weit umfangreicher ist, schafft Arbeiterschutzbestimmungen für eine ganze große Anzahl von Fabrikarbeitern, die bis jetzt vom Arbeiterschutz ausgeschlossen waren. Es betrifft die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter. Die Eisenbahn- und Schiffsfahrtsunternehmungen unterziehen nämlich nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung, und selbst die Arbeiter in den großen Anstalten für die Herstellung und Reparatur der Fahrzeugmittel hatten nur das Maß von Arbeiterschutz, das sie durch ihre Organisation sich errungen hatten.

Das neue Gesetz bringt nun eine vollständige Modifikation der Arbeiterschutzbestimmungen, aber auch dieses Gesetz enthält keine himmelstürmenden Neuheiten, es zeichnet sich nur dadurch aus, daß es einen klareren Stil hat als die Gewerbeordnung und daß einzelne Streitfragen, die bei der Gewerbeordnung bestehen, durch eine klarere Fassung des Textes gelöst werden.

Im Uebrigen hat das Parlament es nicht über das Herz gebracht, den elfstündigen Normalarbeitstag der Gewerbeordnung endlich abzuschaffen und zum zehnstündigen überzugehen. Man ließ Alles beim Alten, obwohl die Organisationen in sehr vielen Fällen bereits den tatsächlichen Neunstündentag erkämpft haben.

Das Einzige, wozu man sich verstand, war, daß man in das Gesetz die Bestimmung aufnahm, daß, wenn in einem dem Gesetz unterliegenden Betriebe kraft besonderer Dienstvorschriften (Arbeitsordnung und dergleichen) mit 1. Juni 1902 eine kürzere Arbeitsdauer bestanden hat, dieselbe nicht erhöht werden dürfe.

und ihren Wirkungskreis auf das ganze Land ausdehnt.

Die Chevaliers du Travail (Ritter der Arbeit) sind ein Gegenstück der amerikanischen Organisationen gleichen Namens, deren Einrichtungen und Zeremonien sie mit gleicher Sorgfalt kopiert haben. Hört man von ihren inneren Einrichtungen und sonstigen Gebräuchen, so glaubt man es mit einer mittelalterlichen Feigme zu thun zu haben. Alle Beschlüsse werden geheim gehalten; jede Gruppe ist in vollster Abhängigkeit von der anderen; die Statuten kommen keinem, der nicht zu den Verschworenen zählt, zu Gesicht und nur die Mitglieder des „Staatsrathes“ haben ein Exemplar.

Damit diesem Mummenschanz die Krone nicht fehlt, steht an der Spitze dieser Organisation ein Großmeister, und die Besprechungen des Vorstandes werden Staatsrathsversammlungen genannt.

Die anderen grauslichen Gerüchte, die sonst noch über diese Gewerkschaft kursieren, sind wohl zum größten Theil in das Reich der Legende zu verweisen.

Durch diese Geheimniskrämerei war es einfach für den Arbeiter unmöglich, sich über diese feine Organisation ein Bild von ihrer Stärke zu machen.

Allein solche Geheimbünde sind nicht nach Jedermanns Geschmack, und 1889 wurde die Fédération des Mineurs gegründet. Moderner eingerichtet, machte sie bald ihren älteren Brüdern schwere Konkurrenz. Diefem Verhältnisse entsprangen Widerwärtigkeiten und Bruderzwiste, die wohl infolge der beiderseitigen Bemühungen etwas gemildert, aber noch keineswegs beseitigt sind.

Die Versuche, beide Organisationen zu verschmelzen, sind schon alt. Auf dem vorletzten Bergarbeiterkongreß erschienen Delegierte der Ritter der Arbeit zu diesem Behufe. Allein ein definitives Resultat haben die Verhandlungen nicht ergeben.

Auch zum heutigen Kongreß stand die Verschmelzung auf der Tagesordnung.

Die Fédération der Mineure begann mit einigen Tausend Mitgliedern ihre Laufbahn. Ein Jahr nach ihrer Gründung (1891) schwoll, im Anblick eines bevorstehenden Streiks, die Mitgliederzahl gewaltig an. 70 000 soll sie gewesen sein. Aber kurz nach dem Streik brach auch die so rasch erblühte Herrlichkeit wieder zusammen. Und heute, nach langem zähen Ringen, hat sie jenen Mitgliederstand noch nicht wieder erreicht. Im Jahre 1901 musterte sie 31 600 Mitglieder, die Chevaliers 15 000 (?). Gegengewärtig dürften in beiden Organisationen fast 60 000 Arbeiter zu finden sein.

Die ersten Versuche, der Organisation eine solide Basis zu geben, tendierten dahin, die Fluktuation der Mitglieder zu beseitigen, diese durch irgend welche Mittel dauernd an die Vereinigung zu fetten. Zu diesem Zweck sind so ziemlich alle erdenklichen Mittel probiert worden. Und merkwürdigerweise erzielte von diesen vielen nur das paradoxeste den beabsichtigten Effekt: man erhöhte die Beiträge um das Doppelte, Drei- oder gar Vierfache.

Früher gingen Organisationen daran zu Grunde, weil ihre Mitglieder Monatsbeiträge von einigen Centimes für unerlässlich hielten. Jetzt hatte man diese auf ein bis zwei Franken erhöht, und das hat prächtig geholfen.

Für die höheren Beiträge konnte man mehr Kompensationen geben.

Je nach den lokalen Erfordernissen richtete man Unterstützungskassen für Arbeitslose ein oder man zahlte Krankengeld oder schuf eine Alters- und Invalidenversicherung oder auch man gründete Sparkassen, welche die eingezahlten Summen nur beim Todes-

fall des Mitgliedes oder beim Verlassen des Berufes auszahlten. Die Ausstretenden oder Ausbleibenden gingen jedes Rechtes und ihrer Einzahlungen verlustig.

In den Vereinen, welche die erstere Unterstützungsart pflegten, verminderte die lange Karenzzeit bezw. die nach Alter der Mitgliedschaft bemessene Höhe der Unterstützung die Mitgliederflucht.

Einmal das genannte Mittel auf seine Wirksamkeit erprobt, wurde es bald an anderen Orten angewandt.

Das Merkwürdigste war, daß diese Beiträge mit einer Pünktlichkeit gezahlt wurden, die sich vorher Niemand zu träumen gewagt hätte.

In den Gewerkschaften, in denen vor einigen Jahren ein Monatsbeitrag von 5 oder 10 Centimes nicht eingebracht werden konnte, werden jetzt ohne Anstand Fr. 1 bis Fr. 2,50 gezahlt und man spricht immer noch von einer Erhöhung.

So ist es endlich auch der Bergarbeiterorganisation gelungen, das wallonische und französische Element mit seinem expulsiven Temperament an sich zu ziehen.

Wenn sie nun auch noch lange keine Zentralorganisation im deutschen Sinne ist, so muß sie doch auf dem Wege, den sie einmal betreten, nothwendig dahin kommen. Erst sind die unabhängig voneinander lebenden Gruppen per Kommune in die regionale Federation gezogen, dann sind diese unter den Hut der nationalen Federation gebracht.

Hat sich dieser Zustand erst eingelebt, wird sie eine einheitliche Basis (gleiche Beiträge, gleiche Statuten, eine Zentralkasse) schaffen müssen, wenn die Organisation den Zweck erfüllen will, den sie sich gestellt.

Der Kongreß begann am 16. November. Inmitten eines schwarzen Landes, in Hornu, einem Dorfe an der französischen Grenze, tagend, war auch den kleineren Gruppen die Möglichkeit gegeben, Delegierte zu entsenden. Rund 100 Abgesandte aus mehr denn 50 Sektionen waren erschienen. Der Kongreß sollte auch über die Haltung des Vorstandes während der letzten Wochen, die Vielen unverständlich erschienen, entscheiden.

Die letzten sechs Wochen waren für die belgischen Bergarbeiter eine sehr bewegte Zeit. Der Ausbruch des französischen Generalstreiks schien den Bergleuten die günstigste Gelegenheit zu bringen, einen Vorstoß zu unternehmen. Die Ausfuhr der belgischen Kohle nach Frankreich hatte sich riesig gesteigert, die Preise waren rapid in die Höhe geschwollen und der Moment schien den Arbeitern günstig, die während der schlechtesten Konjunktur erlittenen Lohnreduktionen wieder einzubringen. Instinktiv trat ein Duzend Belegschaften in den Streik. Der Vorstand des Bergarbeiterverbandes that sein Möglichstes, das Streikfever zu bekämpfen, was auch gelang. Auf das Rundschreiben des Verbandes, allen Arbeitern eine Lohnerhöhung von 15 pZt. zu gewähren, hatte die große Masse der Grubendirektionen überhaupt nicht geantwortet, andere hatten eine Zulage versprochen und nur ein geringer Bruchtheil eine solche gewährt. Die Unternehmer hatten sich in dieser Zeit zurückhaltend gezeigt und die Arbeiter nicht mit Forderungen auf Ueberstunden provoziert.

So verstrich die günstige Zeit. Und kurz vor dem Zusammentritt des Kongresses kam die Kunde, daß der französische Streik beendet sei. Damit wurde es Jedem klar, daß nunmehr an einen günstigen Ausgang einer Bewegung schwerlich zu denken sei.

Man kann über die Haltung des Verbandsvorstandes verschiedener Meinung sein, und die An-



## Statistik und Volkswirtschaft.

**Industrialisierung in Nordamerika.** Ueber die systematische Einführung und Förderung der Industrie in Amerika giebt Professor Log-München in einer Arbeit über „Aufgaben der Verkehrspolitik“ im Jahrbuch der „Hilfe“ folgendes Beispiel: „Im Westen der Vereinigten Staaten lernte ich einen Angestellten eines großen Bahnsystems kennen, der dasselbe für Wisconsin und Minnesota als privater Beamter zu erstreben wagte, was der Finanzminister Ludwigs XIV., Colbert, mit allen Machtmitteln des französischen Absolutismus kaum durchzusetzen vermochte: nämlich die Schaffung von Großindustrie. Das Bahnsystem, welchem mein Gewährsmann diente, frunkte lange daran, daß es nur landwirtschaftliche Distrikte berührte. Die Landwirtschaft liefert wenig Personentransport und nicht im ganzen Jahre gleichmäßig Frachttransport. Die Bahn aber hat im ganzen Jahre Betriebsausgaben und Aufwand für Verzinsung des Anlagekapitals zu leisten. Man braucht also Industrie im Finanzinteresse der Eisenbahn. Wie diese Industrie begründet wurde ohne Festlegung von Kapital seitens der Bahn, war wie ein Wunder zu schauen. Der Chef der industriellen Abtheilung der Bahn erhielt von allen Stationen durch Vertrauenspersonen Mittheilung, wenn sich Ziegeleierde fand oder wenn Erze bemerkt wurden oder wenn Holz oder Stroh unverwerthet blieb und der Verarbeitung zu harren schien. Nachdem er auf solche Meldung hin mit einem Techniker den Distrikt bereist hatte, wurden amerikanische Kapitalisten des Ostens, welche Unternehmungen im Westen begründen wollten, informiert. Man einigte sich auf einen Ausnahmetarif von der Station ab, an welcher eine Ziegelei oder ein Hochofen oder eine Sägemühle begründet wurde, bis nach Chicago, und die Industrie siedelte sich daraufhin an. Ich hatte Gelegenheit, den verantwortlichen Leiter dieses Departements später auf einer Dienstreise zu begleiten und einige der durch ihn vermittelten Unternehmungen zu sehen. In der That ist mir eine genialere Ausnützung der Verkehrspolitik für wirtschaftliche Umformung eines Landes kaum begegnet. Und wenn die Freunde industrieller Hebung des deutschen Ostens einmal im fernen Westen Amerikas beobachten wollten, wie man die Verkehrspolitik in den Dienst einer solchen Idee stellen kann, so wäre es vielleicht nicht ganz unmöglich, noch einiges mehr zu erreichen, als bis jetzt im deutschen Osten geschehen ist.“

**Erhebung über landwirthschaftliche Arbeiter in Oesterreich.** In der letzten Sitzung beschäftigte sich der Arbeitsbeirath mit einer Berathung von Erhebungen über die Lage der Landwirthschaftlichen Arbeiter und der Begutachtung einer Reihe schon vor einiger Zeit im Parlament eingebrachter Gesetzesentwürfe, welche den Schutz der Handlungsgesellen betreffen und im Parlament bereits an den zuständigen Ausschuss geleitet sind.

## Aus der Arbeiterbewegung.

### Die belgischen Bergarbeiter, ihre Organisationen und ihr Kongress.

So wie die Kohlenindustrie das Rückgrat der belgischen Industrie darstellt, so bilden die Bergarbeiter den Kern der belgischen Arbeiterbewegung, der gewerkschaftlichen wie der politischen. Von den 690 000 in der belgischen Industrie beschäftigten Arbeitern (Heimarbeiter nicht einbezogen) fallen allein 132 749 auf die Kohlenindustrie. Diese erstreckt sich nur auf die wallonisch-französischen Pro-

vinzen, also auf Regionen, wo es dem Pfaffenthum nie gelang, seine Fahnen aufzupflanzen. Infolgedessen konnten sich die Bergarbeiter geistig viel freier entwickeln, als ihre Brüder in den flämischen Provinzen. So sehen wir denn auch die Bergarbeiter als Fahnenträger in den Kämpfen für die politischen Rechte in den 80er Jahren. Alle eifrige Sozialisten, versprachen sie sich vorderhand mehr Erfolg von der Anwendung des Stimmzettels, von der politischen Thätigkeit, denn von der gewerkschaftlichen. Die riesigen Streiks Ende der 80er und anfangs der 90er Jahre waren politischen Ursachen entsprungen.

Wohl bestanden auch einige Gewerkschaften der Bergleute, aber diese führten ein sehr bescheidenes Dasein.

In den wallonischen und französischen Provinzen hätte ein Gewerkschaftsmann, der Disziplin, kühles Denken, unablässiges und zielbewusstes Arbeiten für unerlässlich hält für das Gedeihen einer Gewerkschaft, zur Verzweiflung gebracht werden können. Dort war das Gebiet der wilden Streiks.

Die Arbeiter dort, besonders die wallonischen, sind sehr lebhaft, geborene Redner und kampfeslustig. Für die Maßregelung eines Kameraden oder gegen eine sonstige Willkür eines Fabrikanten geht die Belegschaft eines ganzen Reviers in den Streik. Gewöhnlich wird dann Wochen lang mit bewunderungswürdiger Ausdauer gekämpft, ohne eine leistungsfähige Organisation hinter sich zu haben oder über nennenswerthe Vorräthe zu verfügen. Natürlich endigen diese Streiks ohne Erfolg. Unter diese Kategorie fallen die Riesenstreiks der Jahre 1897, 1899 und der vorjährige Ausstand in Seraing ufm.

Standen in diesen Revieren Kämpfe vor der Thür, so wurde in Eile eine Widerstandskasse geschaffen — oft erst während des Kampfes —, welche dann rasch einen gewaltigen Mitgliederzuwachs erreichte. Ist der Kampf oder die drohende Gefahr über, so verfällt in der Regel die improvisierte Institution noch schneller als sie entstanden. Der Arbeiter verfällt wieder in die alte Lethargie, die ganze Begebenheit ist bald wieder vergessen und ebenso die Niederlage. Eine geringe Ursache genügt, um das Spiel wieder von Neuem zu beginnen.

In den Tagen des Kampfes, des Diskutierens vergißt der Wallone selbst Hunger und sonstiges Elend. Hat er damit eine längere oder kürzere Zeit zugebracht, begiebt er sich wieder an die Arbeit, ohne sich über den Verlauf und den Ausgang des Kampfes noch graue Haare wachsen zu lassen.\*

An eine Aussperrung der Streikenden und an Ersetzung dieser durch Arbeitswillige kann das Unternehmertum nur in den seltensten Fällen denken. Die eigenartigen Umstände dieser Industrie verbieten ihm, zu solchen Mitteln Zuflucht zu nehmen. — Hier und da gab es ein Syndikat, das nicht den Weg alles Fleisches ging. Sei es, daß besondere lokale Umstände dies verhinderten, oder auch, daß es mit einer Krankenkasse, Kooperative oder einem Sparverein verknüpft war, welche ihm in schwachen Momenten das Rückgrat stärkten. Aber immerhin waren dies relativ wenige und in diesen gingen die Ansichten über die Aufgaben einer Gewerkschaft weit auseinander.

Zwei Zentralorganisationen bestanden, welche beide der Bergarbeiterbewegung Leben und Gluth einzuhauchen versuchten: Die „Chevaliers du Travail“ und die Fédération Nationale des Mineurs“. Die erstere ward 1885 gegründet und bleibt mehr auf dem Chalecoier Becken beschränkt, während die andere vier Jahre später das Licht der Welt erblickte

\* Barlet: Quelques pages d'Histoire Syndicale Belge, 1902.

Sekretariat, welches in Süddeutschland die Agitation zu betreiben soll.

Eine Urabstimmung über die vom letzten Steinarbeiterkongress beschlossene Einführung einer obligatorischen Krankenzuschkasse im Steinarbeiterverband ergab deren Ablehnung. Es waren 1966 Stimmen für, aber 3035 Stimmen gegen diese Einrichtung.

Im Deutschen Tabakarbeiterverband fand gleichfalls eine Urabstimmung über die obligatorische Einführung einer Krankenzuschkasse statt. Dieselbe wurde mit 7477 gegen 5207 Stimmen angenommen. — Dagegen war die Zentralfranken- und Sterbekasse der Tabakarbeiter, die sich in eine Zuschkasse umgewandelt hat, über den Antrag auf Anschluß an den Tabakarbeiterverband zur Tagesordnung übergegangen. Daraus ergibt sich nun für diejenigen Kassennmitglieder, die zugleich Verbandsmitglieder sind, die unhaltbare Situation, drei Krankenkassen zugleich anzugehören, denn die Mitgliedschaft beider Zuschkassen befreit sie nicht vom Orts- oder Betriebsfrankenkaufzwang. Eine Vereinigung beider Zuschkassen in irgend einer Form wäre darnach dringend zu empfehlen.

Der Deutsche Tapeziererverband hat eine von seinem Sekretär G. Becker bearbeitete Agitationschrift: „Zur Geschichte des Tapezierergewerbes und der Organisation der deutschen Tapezierergesellen“ herausgegeben. Dieselbe enthält alles wichtige Material, welches für die Kenntnis der Entwicklung des Gewerbes und der Organisation von Bedeutung ist und dürfte für jeden Gewerkschaftspraktiker, vor Allem für Angehörige verwandter Gewerbe und für Gewerkschaftsbibliotheken von Interesse sein. Sie ist durch den Verbandsvorstand zu beziehen.

#### Von den ausländischen Gewerkschaften.

**Oesterreich.** Die österreichische Gewerkschaftsbewegung hat einen neuerlichen Fortschritt zu verzeichnen. Auf einer am 15. und 16. November im Triester Arbeiterheim abgehaltenen Konferenz der Gewerkschaften Triests wurde eine Reihe weittragender Beschlüsse gefaßt. Vor Allem erklärten sich die Gewerkschaften bereit, die zentralistische Organisation anzuerkennen, den Anschluß an die Zentralverbände unter Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Lokalgewerkschaften baldigst durchzuführen und der Gewerkschaftskommission Oesterreichs sich anzuschließen. Die Gewerkschaftskommission verpflichtete sich hingegen, ein Sekretariat in Triest für die südlichen Provinzen zu errichten und zu erhalten.

Damit ist auch eine zielbewußte Arbeit in den südlichen Provinzen des Reiches zu erhoffen.

An der Konferenz nahmen 56 Delegierte für 28 Gewerkschaften Theil, die 6985 organisierte Arbeiter vertraten. Die Gewerkschaftskommission war durch Genossen Hueber, die politische Gesamtparteizentrale durch Genossen Dr. Ellenbogen vertreten. Die Thätigkeit des neuen Sekretariates beginnt bereits am 1. Dezember 1902. Als Sekretär wurde gewählt Genosse Valentino Pittoni, Triest, Via Boschetto 3.

#### Kongresse u. Generalversammlungen.

Eine Delegiertenversammlung der Hotelbediener Deutschlands hat vom 27. bis 29. d. M. in Hannover stattgefunden. Auf der Tagesordnung standen neben den Erörterungen über die Verbandsgründung noch die Punkte: „Organisation, Agitation und Presse“.

Der Verband der Sattler und verwandter Berufsgenossen wird seine fünfte ordentliche Generalversammlung am 13. April 1903 in Kassel abhalten.

#### Zum 18. kanadischen Gewerkschaftskongress,

welcher in der Stadt Berlin (Ontario) vom 15. bis 19. September d. J. abgehalten wurde, geht uns noch folgender ausführliche Bericht zu: Der Kongress wird als der bedeutendste aller bisher stattgehabten bezeichnet; es waren insgesammt 102 Organisationen vertreten. Dem Bericht des Sekretärs ist zu entnehmen, daß im abgelaufenen Rechnungsjahre 212 Organisationen mit zusammen 13 465 Mitgliedern der Vereinigung angehörten. Eine der ersten Maßregeln, welche der Kongress ergriff, war die Ausschließung der Knights of Labour (Ritter der Arbeit) und jener lokalen Organisationen, welche trotz des Bestehens zentraler Organisationen in den betreffenden Berufsgruppen, diesen letzteren nicht angehörten. Diese Maßregel wurde im Interesse des Zustandekommens einer festgefügtten, einheitlichen Organisation ergriffen und um der bestehenden Kräftezerpflüchterung ein Ende zu machen. Der Präsident ließ in seiner Ansprache an den Kongress die politischen und sozialen Verhältnisse Kanadas Revue passieren und wies hierbei besonders auf die gefährliche Lage hin, welche die in der Vordrucker-Entscheidung begründete Gastpflicht der Gewerkschaften mit sich bringe. Er empfahl, daß in den einzelnen Provinzen auf das Zustandekommen ähnlicher Gesetze hingearbeitet werde, wie eines kürzlich in Gestalt der Trades-Union-Amendment-Act in Britisch-Columbia beschlossen wurde (vergleiche „Corr.-Bl.“ Nr. 35). Eine diesbezügliche Resolution wurde auch vom Kongress angenommen. Zweitens besprach der Präsident des Kongresses die Bestrebungen, welche dahingehen, ein Gesetz zu erlangen, welches das Verbot der Einwanderung von Chinesen und Japanern ausspricht. Die Arbeiterschaft Kanadas ist durch die Lohnrückerei dieser Einwanderer, durch den hygienisch und moralisch schädigenden Einfluß derselben auf das soziale Leben in der Kolonie zu dieser Forderung veranlaßt worden. Obwohl eine Untersuchungskommission ihren Bericht bereits vorgelegt hat, der erschreckende Thatsachen über die „chinesische Plage“ enthält, konnte das Parlament in der heurigen Session noch zu keinem Resultat in dieser Sache kommen. Einen breiten Raum in den Verhandlungen nahmen auch die Angriffe sozialistischer Organisationen gegen die leitenden Personen des Kongresses ein, doch wurde diesen letzteren schließlich einhellig das Vertrauen votiert. (Die Männer, welche bisher an der Spitze der kanadischen Organisation standen, waren leider in mancher Hinsicht gar zu konservativ und würde ein energischeres Auftreten derselben gewiß nicht schaden.) Wie sehr die Erleuchtung in den Köpfen mancher Arbeiter mangelt, das zeigt auch der Beschluß des Kongresses, welcher in einem Athemzuge mit der Forderung nach einem wöchentlichen Halbfeiertag auch die Sonntagsheiligung, das Verbot von Ausflügen und Veranstaltungen an Sonntagen, verlangt. Ein solches Gesetz besteht übrigens gegenwärtig ohnehin in Kanada, doch wird es nicht vollständig eingehalten. Die Arbeiter Großbritanniens empfinden die religiöse Heuchlerei der Sonntagsheiligung als einen Fluch, und die Herren „jenseits des großen Heringssteiches“ sehnen sich darnach! . . . In energischer Weise hat sich der Kongress gegen das vorgeschlagene Gesetz, betreffend die Einführung von Zwangsschiedsgerichten für die bei Eisenbahnen angestellten Arbeiter, ausgesprochen (vergleiche „Corr.-Bl.“ Nr. 31, 1902). Hingegen hat derselbe eine Resolution zu Gunsten freiwilliger Schiedsgerichte angenommen. Weiter wurde die Forderung nach ausgiebiger Fabrikinspektion ausgesprochen und dahingehende Beschlüsse gefaßt; wohl bestehen in den Provinzen Quebec und Ontario Zu-



zapfungen, die dieser in der geheimen Sitzung über sich ergehen lassen mußte, beweisen, daß gar Mancher mit ihr nicht zufrieden ist — jedenfalls mußte er am besten, daß die Organisation einen größeren Ausmaß nicht führen konnte. Die schließliche Gutheißung der Thätigkeit des Vorstandes macht den lebhaften, veränderlichen Temperamenten alle Ehre.

Von der umfangreichen Tagesordnung\* wurden der siebente und neunte Punkt dem internationalen Kongreß überwiesen und der sechste vertagt.

Der Klassenbericht wurde hinter verschlossenen Thüren verhandelt.

Der lange Rapport über die parlamentarische Arbeit der letzten Session giebt die Thätigkeit der Abgeordneten in der Kammer detailliert wieder.

Aus dem 24 Seiten starken Bericht über die Situation der Kohlenindustrie entnehmen wir, daß die Unternehmer im Jahre 1901 ein Benefiz von 55 Millionen Franken eingestrichen haben. Ist das Benefiz des Unternehmers innerhalb der letzten zehn Jahre von Frs. 1,82 (pro Tonne) auf Frs. 4,26 gestiegen, so der Antheil der Arbeiter von Frs. 6,57 auf nur Frs. 7,99.

Im Jahre 1900 hat der Verkaufspreis der Tonne eine Haufe von Frs. 4,26 erfahren, wovon der Arbeiter Frs. 1,36, der Unternehmer aber Frs. 2,90 erhalten hat.

Die höchsten Löhne werden im Chaleroier Becken gezahlt. Trotz der günstigen Preise berichteten die Delegierten, daß im Allgemeinen nicht nur keine Lohn-erhöhung bewilligt worden ist, sondern daß im Centrum und im Lütticher Becken eine Reduktion bis zu 11 pSt. stattgefunden hat.

Die Arbeitszeit beträgt im Allgemeinen für Hauer 9 bis 10 Stunden; für Schlepper 10 bis 12 Stunden; für Wegemacher 8 bis 10 Stunden und für Tagelöhner 9 bis 10 Stunden.

Ueber die zu treffenden Maßnahmen, welche sich aus der gegenwärtigen Situation ergeben, entspann sich eine Debatte, welche die ganze geheime Sitzung des Sonntagnachmittags ausfüllte. Schließlich gelangte eine Resolution zur Annahme, deren Sinn dahin gerichtet ist, daß von einer Bewegung zu Gunsten einer Lohnerhöhung Abstand genommen wird. Dieser, von dem Abgeordneten Marville eingebrachte Antrag schiebt dadurch, daß er die Organisation für eine Bewegung zu Gunsten des gesetzlichen Achtstundentages und der Altersversicherung verpflichtet, die Kräfte auf ein todtes Geleis, auf dem nothwendigweise nichts zu erreichen ist.

Heute, wo es nicht möglich ist, viel geringere Forderungen der Arbeiter in der Kammer durchzusetzen, in der die Reaktion über eine kompakte Mehrheit verfügt, ist an die Realisierung des Achtstundentages nicht zu denken. Diese können die Arbeiter nur durch ihre eigene Kraft den Unternehmern abringen.

Nach dem Stand der politischen Dinge ist in absehbarer Zeit von der Gesetzgebung nichts für die Arbeiter zu erwarten.

Die Diskussion über das von der Regierung vor Jahren eingebrachte Projekt eines Unfallversicherungsgesetzes, durch das die Unternehmer viel besser gestellt werden, als dies heute der Fall ist, ergab eine Resolution, welche die Arbeiterabgeordneten aufforderte, dem Projekt die schlimmsten Mängel zu nehmen.

Bezüglich des Artikels 310 des Strafgesetzbuches — das ist der Paragraph, welcher die Freiheit der Arbeitswilligen schützt — wurde beschlossen, eine Agitation zu Gunsten seiner Abschaffung zu initiieren.

\* Siehe „Corr.-Bl.“, Seite 777.

Die Einführung eines internationalen Festtages bezw. die Festsetzung des Datums rief eine lange Debatte hervor. War man sich über die „Nothwendigkeit“ dieses Festtages einig, so nicht über dessen Datum. Es wurde schließlich dem internationalen Kongreß anheim gegeben, den Zeitpunkt festzusetzen.

Die finanzielle Situation des Verbandsorganes „L'ouvrier Mineur“ kann zufriedenstellend genannt werden. Es erscheint allmonatlich und ist nicht obligatorisch. Es wurde von den Gruppen verlangt, daß selbe für alle Mitglieder zu abonnieren und das Abonnement aus der Vereinskasse zu bezahlen. Die Verschmelzung der beiden Bergarbeiterorganisationen beschäftigt seit Langem die Kongresse, ohne jemals verwirklicht worden zu sein. Im Bassin von Chaleroi, wo die Ritter der Arbeit (Chevaliers du Travail) mit der Fédération des Mineurs in Konkurrenz treten, kommt es oft zu widrigen Zwischenfällen. Alle Versuche, diesem Zustand ein Ende zu bereiten, scheitern an den Forderungen der Chevaliers, welche eine Auflösung der Federationsgruppen verlangen. Neuerdings wurde in einer Motion der Wunsch auf Verschmelzung der beiden Gewerkschaften ausgedrückt, wobei es auch wiederum bleiben wird.

Die Neuwahl ergab die Wiederwahl des alten Vorstandes und der Delegierten für das internationale Bureau.

Hornu, im November.

Chagrín.

### Aus deutschen Gewerkschaften.

Der Vorstand des Verbandes der Graveure und Ciseleure hat über die Frage der Aufnahme von Gold- und Silberarbeitern in den Verband, die zu Grenzstreitigkeiten mit dem Metallarbeiterverbande führen konnte, insofern die Mitglieder des 1899 aufgelösten Goldarbeiterverbandes sich letzterem angeschlossen, durch eine Abstimmung der Filialen und Zahlstellen entscheiden lassen. Die Mehrzahl derselben sprach sich gegen die Aufnahme von Gold- und Silberarbeitern aus. Demgemäß veröffentlichte der Vorstand in Nr. 30 des Verbandsorgans folgende Erklärung: „Es ist unzulässig, Gold- und Silberarbeiter in unseren Verband aufzunehmen; die sich event. Meldenden sind an den „Deutschen Metallarbeiterverband“ zu verweisen.“

Dem Schiedsspruch des Schiedsgerichts im Verein der Lithographen und Steinbrucker haben sich leider nicht alle beteiligten Parteien gefügt. Herr Chr. Tischendörfer erklärt in Nr. 47 der „Graph. Presse“, daß er diesen Spruch als ein sachgemäß endgültiges Urtheil nicht anerkennen könne, da er mehrfache innere Widersprüche, thatsächliche Unrichtigkeiten, irrtümliche Auffassungen und unhaltbare Schlussfolgerungen enthalte.

Die Metallarbeiter Leipzigs haben eine umfangreiche Erhebung über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Jahren 1900 und 1901 aufgenommen, die sich im Jahre 1900 auf 52 Betriebe mit 8193, im Jahre 1901 auf 57 Betriebe mit 5622 Arbeitern erstreckten. Daraus geht hervor, daß im Jahre 1901 in einer größeren Zahl von Betrieben 2571 Arbeiter weniger als im Vorjahre beschäftigt waren.

Der Verband der städtischen Arbeiter Württembergs, welcher mit dem Zentralverband der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten seit ungefähr zwei Jahren im Kartellverhältniß stand, hat in seiner außerordentlichen Generalversammlung am 9. November den Beschluß gefaßt, mit dem 1. Januar 1903 zum Verbands der Gemeinbearbeiter überzutreten. Der Verband der Württemberger zählt ungefähr 600 Mitglieder. Der Zentralverband der Gemeinbearbeiter errichtet mit dem Tage des Uebertritts in Stuttgart ein

Inspektorate, doch sind sie den Anforderungen nicht gewachsen. In dem aufstrebenden Manitoba ist die Provinzialgesetzgebung daran, das Fabrikgesetz abzuwickeln; ob die Arbeiter so stark sind, dieses zu hindern, ist wirklich zu bezweifeln. Die Wahl der Funktionäre ergab, daß J. A. Flett zum Präsidenten, B. M. Draper zum Sekretär eingesetzt wurden. Mr. Flett ist als Distriktorganisator der American Federation of Labour bekannt. Parlamentsmitglied Ralph Smith, der frühere Präsident, ist von einer neuerlichen Kandidatur abgestanden. Der Ausschluß der Lokalorganisierten und der Ritter der Arbeit hatte die Gründung einer Vereinigung derselben unter dem Titel „Nationaler Arbeiterkongress“ zur Folge.

16. November 1902. Hans Fehlinger.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### An die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands.

Die gewerkschaftliche Landeszentrale für Frankreich (Confédération générale du Travail) richtet an die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter aller Länder das Ersuchen, die im Streik befindlichen Bergarbeiter Frankreichs materiell zu unterstützen.

Nach den vorliegenden Berichten ist die Arbeit in den verschiedenen Bezirken von den Bergarbeitern bereits wieder aufgenommen. Es befinden sich jedoch noch 45 000 Mann im Streik, eine Zahl, groß genug, um bei der langen Dauer des Kampfes die Hilfe der organisierten Arbeiter aller Länder notwendig zu machen.

Wie in allen anderen Fällen, wenn es sich um Streikunterstützung für das Ausland handelt, ist auch dieses Mal die Generalkommission erbötig, als Sammelstelle zu dienen. Wir bitten deshalb alle Organisationen, welche in der Lage sind, den Bergarbeitern Frankreichs Hilfe gewähren zu können, dieses bald zu thun und die Unterstützung an den Kassirer der Generalkommission, Genossen |

A. Röske, Bismarckstr. 10, 2. Et.  
Hamburg-Gimsbützel,

senden zu wollen.

Es ist aber dringend notwendig, bei jeder Sendung besonders zu bemerken, daß sie für die Bergarbeiter Frankreichs bestimmt ist.

Mit Gruß

Die Generalkommission  
der Gewerkschaften Deutschlands.  
C. Legien.;

### Vom französischen Bergarbeiterstreik.

Nachdem die Arbeit im Pas-de-Calais und Norden sowie im Bouches-du-Rhône (Süden) wieder aufgenommen ist, handelt es sich nur noch um partielle Streiks (in der Loire streiken noch etwa 20 000 und im Süden und im Zentrum, mit etwa 48 000 Bergarbeitern überhaupt, noch die Majorität.)

Nachdem man zuerst im Norden und Pas-de-Calais nach Bekanntgabe des Schiedspruches und noch unter dem Eindruck der großen Enttäuschung hinsichtlich der Lohnfrage die Weiterführung des Streiks beschlossen hatte, trat bald eine Ernüchterung ein. Die Compagnien der beiden genannten Becken lehnten es ab, sich in neue Verhandlungen einzulassen, während die Nichtunterwerfung unter den Schiedspruch natürlich die verschiedenste Beurteilung fand.

Am 13. November fand dann eine neue Delegiertenversammlung statt, welche über die Situation beriet und nach ziemlich ausgedehnter Diskussion die Wiederaufnahme der Arbeit beschloß. Die

Annahme erfolgte mit 140 Stimmen gegen 40 (für den Streik) und vier Enthaltungen. Indessen schon vom 11. November ab hatte die Wiederaufnahme der Arbeit allmählig begonnen. Am 13. November, Morgens, hatten schon 21 373 Arbeiter des Pas-de-Calais, so ziemlich die Hälfte, wieder angefangen zu arbeiten. Auf vereinzelt Gruben ruht die Arbeit noch, indessen nicht mehr für lange Zeit. In der Loire ist es ebenfalls zu Verhandlungen gekommen und haben die Bergarbeiter in verschiedenen Punkten Zugeständnisse erhalten; nur über die Lohnfrage fand keine Einigung statt und es sollen zwei Schiedsrichter (einer für jede Partei) event. ein dritter Schiedsrichter (Präsident des Kassationshofes Ballot-Beaupré) entscheiden. Es handelt sich darum, ob die Prämie von 3 pSt. beseitigt, nur herabgesetzt oder erhöht werden soll.

In allen anderen Becken sind die Verhandlungen ebenfalls im Gange.

In Cognac (Süden) wird die Arbeit infolge eines gefällten Schiedspruches wieder aufgenommen werden. Da die Compagnie von Carmaux die Vermittlung der Abgg. Calvignac und Jaures ablehnt, will das Streikcomité von allen Verhandlungen absehen und direkt durch Schiedspruch die Frage entscheiden lassen, ob die Situation der Industrie die Compagnie dazu verpflichtet, die den Arbeitern in den letzten Jahren zugestandenen Vortheile zu vermindern oder im Gegentheil erlaubt, dieselben aufrecht zu halten oder zu vermehren, und in welcher Form. Die Arbeiter versprachen im Voraus, sich dem Schiedspruch zu unterwerfen.

Die vom sozialistischen Abgeordneten Rouanet beantragte Wahl einer Untersuchungskommission von 33 Personen über die Situation der Bergwerke und den Generalstreik der Bergarbeiter ist erfolgt; die Kommission umfaßt auch vier sozialistische Abgeordnete.

Das Comité der Konföderation der Arbeit beschloß, daß alle angeschlossenen Organisationen bis zum 15. November ihre Stellung zum allgemeinen Generalstreik in einer Delegiertenversammlung bekannt geben sollen. Diese Versammlung hat stattgefunden, und die Mißstimmung über die entgangene Gelegenheit zu einem allgemeinen Generalstreik trat dort deutlich zu Tage.

Man ließ es den Bergarbeitern übel entgelten, daß sie die Mitwirkung des gesammten Proletariats nicht früher aufgerufen haben. Jetzt bleibe nichts Anderes, als die finanzielle Hilfe übrig. Joucabil gab den Situationsbericht. Darnach dauert der Streik nur in den Departements Loire, Puy-de-Dôme, Haute-Loire, Allier und im Becken des Arne fort. Die Zahl der Streikenden beträgt za. 45 000 (gegenwärtig noch etwa 40 000).

Es wurde schließlich eine von Craissac (Maler) vorgeschlagene umfangreiche Resolution angenommen, wonach durch Veranstaltung von Versammlungen die aus der Bergarbeiterbewegung für die Sache des Generalstreiks sich ergebenden Lehren dargelegt und dabei Massenkollekten für die Bergarbeiter vorgenommen werden sollen.

Auch wurde mitgeteilt, daß sich die Confédération générale du Travail an die internationale Zentrale um Unterstützung für die Bergarbeiter gewandt habe.

P. Tr.

Vom amerikanischen Bergarbeiterkampfe wird der „Frankf. Ztg.“ ein günstiger Erfolg berichtet. Darnach hätten die Grubenbesitzer den Arbeitern neben dem Neunstundentag eine zehnprozentige Lohn-erhöhung zugestanden, ebenso erklärten sie sich bereit, Verträge mit den Verbänden zu schließen. Somit



würden die Arbeiter als Sieger aus diesem Kampfe hervorgehen.

Ein amerikanisches Blatt schreibt über diesen glücklichen Abschluß:

„Nicht die Vermittelung des Präsidenten Roosevelt, nicht das Eingreifen von Senatoren und anderen Politikanten hat die Kohlenlords vom hohen Roß gebracht, daß mit den Arbeitern nicht zu verhandeln sei und diese sich bedingungslos fügen müßten. Der durch das ganze Land hallende Ruf des Volkes: „Her mit den Kohlenminen!“ hat die Kohlenbarone stutzig gemacht. Nicht fürchteien sie das Gewinnsel ihrer Lakaien, der Politikanten. Was ihnen Furcht eingejagt, ist der Sozialismus, und mit Grauen gewahren sie, daß diese Idee im Lande rapid um sich greift.“

### Vom Arbeitsmarkt.

**Italienische Arbeiter für Südafrika.** Wie „Financial News“ berichtet, schweben zwischen der britischen und italienischen Regierung Verhandlungen behufs Anwerbung italienischer Arbeiter für die südafrikanischen Minen. Die italienische Regierung habe Herrn Adolf Rossi nach Südafrika abgesandt, um die Verhältnisse dafelbst zu studieren. — Rossi hat in einer trefflichen Schrift das Elend der Arbeiter in den sizilianischen Schwefelgruben geschildert.

### Einigungsämter, Schiedsgerichte.

#### Gesetzliche Vermittelung bei Arbeitskonflikten in Schweden.

Man fängt an „sozialpolitisch“ zu werden in Schweden. Seit einiger Zeit hagelt es förmlich von Gesetzentwürfen in allen möglichen Richtungen.

So hat auch anfangs November die eingesezte Kommission für die Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem Gesetz, die Vermittelung bei Arbeitskonflikten betreffend, das Resultat ihrer Arbeit bekannt gegeben. Wir werden hier den Entwurf kurz skizzieren. Zunächst hat die Regierung das Land in Distrikte zu theilen und einen „Vermittelungsmann“ in jedem Distrikt zu ernennen, dessen Aufgabe ist, für die Beilegung der zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sowie solcher zwischen verschiedenen Gruppen von Arbeitern entstandenen Konflikte zu wirken. Ihm liegt es ob, mit besonderer Aufmerksamkeit die Arbeitsverhältnisse seines Distrikts zu verfolgen. Ferner hat er dahin zu streben, daß Vergleichs- und Schiedsgerichte im Voraus von den Arbeitern und Arbeitgebern errichtet werden durch besondere Uebereinkünfte, entweder für ganze Gewerbebezüge oder für besondere industrielle Unternehmungen. Er soll mit Rath und Auskunft bei der Bildung solcher Gerichte resp. bei der Formulierung und Errichtung ihrer Arbeitsreglements zur Hand gehen, sich solche Satzungen und Reglements, die für derartige Schiedsgerichte innerhalb seines Distrikts gelten, sowie auch alle diesbezüglichen Aktenstücke sammeln und über dieselben Verzeichniß führen. Er hat in folgender Weise für die Beilegung innerhalb seines Distrikts entstandener Zwistigkeiten, das Arbeitsverhältniß betreffend, zu wirken:

Wenn im Distrikt ein Konflikt zwischen Arbeitern und Arbeitgebern oder zwischen verschiedenen Gruppen von Arbeitern entsteht, der sich zu einer Arbeitsniederlegung von größerer Bedeutung zu entwickeln droht, so soll der betreffende Schiedsbeamte entweder durch persönlichen Besuch am Platze oder in anderer Weise mit den beiden Parteien in Verbindung treten, sich genau mit den Verhältnissen be-

kannt machen und die streitenden Parteien veranlassen, keine Arbeitsniederlegung vorzunehmen, bevor Versuche zur gütlichen Lösung der Streitfrage gemacht sind. Er soll sie auffordern zu Verhandlungen in seiner Gegenwart und in solcher Verhandlung versuchen, die Beilegung des Konflikts herbeizuführen. Erscheint es ihm nothwendig oder verlangt es eine der streitenden Parteien, so hat er besondere Sachverständige herbeizurufen. Diese sind in gleicher Zahl aus den Reihen der Arbeiter und der Arbeitgeber zu entnehmen und bilden mit dem Schiedsbeamten die Schiedskommission zur Lösung des Konflikts.

Obiges findet jedoch nicht statt in solchen Streitfällen, die in Gewerbebezügen usw., wo schon Vermittelungs- oder Schiedsgerichte von Arbeitern und Arbeitgebern errichtet sind, entstehen, sofern nicht beide Parteien das Eingreifen des Beamten fordern.

Sollten bei einem Konflikt, welcher demnach in den Wirkungskreis des Beamten gehört, die streitenden Parteien es unterlassen, den Aufforderungen des Beamten bezüglich Zusammenkunft usw. nachzukommen, hat er eine solche Aufforderung öffentlich zu erlassen. Bleibt trotzdem eine der Parteien solchermaßen einberufenen Zusammenkunft fern, hat der Beamte dies ebenfalls öffentlich bekannt zu machen.

Kann keine Einigung erzielt werden, hat der Beamte oder die betreffende Kommission die streitenden Parteien zu ermahnen, Personen zu ernennen, deren Urtheil sie sich verpflichten anzuerkennen. Diese Personen bilden dann das Schiedsgericht, das nach genauer Prüfung der Streitfrage und Allem, was d'rum und d'ran hängt, sein bindendes Urtheil abgibt.

Alle solche Uebereinkünfte, Beschlüsse usw., welche innerhalb des Rahmes dieses Gesetzes zu Stande kommen, haben bezüglich ihrer rechtlichen Wirkung die Geltung, die das allgemeine Gesetz überhaupt mit sich führt.

Wir glaubten zuerst, daß es sich um einen schlechten Scherz handelte, als wir im Stockholmer „Socialdemokraten“ vom 7. November den obigen Entwurf im Umriß publiziert sahen. Seitdem wir uns aber im offiziellen Organ „Posttidningen“, von der Richtigkeit desselben überzeugt haben, können wir nicht mehr daran zweifeln. So gut und schön, so ideal ausgedacht der ganze Entwurf auch sein mag, er hat doch den einen großen Fehler, unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich keinerlei praktische Bedeutung verschaffen zu können. Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit läßt sich in der That vor der juristischen Studierstube aus nicht besessenen. Und der Vermittelungsmann selbst, dessen Einsetzung in jedem Falle wünschenswerth ist, schon allein wegen des von ihm zu erwartenden Materials zur Beurtheilung der verschiedenartigen Verhältnisse, würde in Wirklichkeit eine recht negative Rolle spielen. Er würde sehr stark an den alten Mittler, den Goethe in seinen „Wahlverwandtschaften“ so vorzüglich illustriert, erinnern. Und im Grunde genommen, derartige Einrichtungen wie diese Schiedsgerichte entstehen von selbst dort, wo auf beiden Seiten starke Organisationen vorhanden sind, die Gelegenheit hatten, ihre gegenseitigen Kräfte auf die Probe zu stellen. Vor Allem werden sie bei korporativen Arbeitsverträgen fast zur absoluten Nothwendigkeit. Aber sie von der schwedischen Gesetzgebung genwärtig zu erwarten, in einer für die arbeitende Klasse auch nur einigermaßen günstigen Form, dazu gehört ein starkes Stück Optimismus, das wir nun einmal nicht besitzen.

Erif Brunte.

glücklich umgangen, sondern auch die Organisation ganz wesentlich vereinfacht. Bestimme die Versicherung, nur in solchen Fällen helfend einzugreifen, wo vom Willen des Arbeiters unabhängige wirtschaftliche Ereignisse diesen in die Zwangslage brachten, seine Arbeitskraft nicht mehr verwerten zu können, so sei eine solche Arbeitslosigkeit sehr wohl mit einem wirtschaftlichen Unfall zu bezeichnen. Und wie durch die Gesetzgebung die Unternehmer für die Unfälle der Arbeiter haftbar gemacht werden, so sei es nur folgerichtig, ihnen auch den größten Theil der Lasten aufzuerlegen, die bestimmt sind, die Folgen dieser wirtschaftlichen Unfälle zu mildern. Der Arbeiter sei stets, der Unternehmer nur vielleicht unschuldig an der Katastrophe; der Arbeiter verliere seine ganze Einnahmequelle, der Unternehmer nur den Gewinn aus dessen Arbeit. Das größere Risiko des Einen müsse durch größere Prämienleistung des Anderen ausgeglichen werden.

So weit könnte man sich ja versucht fühlen, den Deduktionen des Verfassers zu folgen. Aber auch sein Projekt scheitert an der Klippe der Organisation, denn seine Vorschläge sprechen überall nur von einer Organisation nach Unternehmerverbänden, von Versicherungspflicht der Unternehmer, vom Bestimmungsrecht der Unternehmer usw. Nirgends aber findet sich auch nur der geringste Anhalt dafür, daß auch den versicherten und nicht gänzlich vom Beitrag befreiten Arbeitern irgend welcher Einfluß auf die praktische Durchführung der Versicherung gewährleistet werden solle.

Nach den Darlegungen hält der Verfasser jede Möglichkeit einer Kollision von Arbeitgeber- und Arbeiterinteressen für ausgeschlossen oder doch für so fernliegend, daß sie kaum ernst zu nehmen sei. Er gesteht zwar zu: „Stellt man sich auf den Standpunkt, daß jedes Bestimmungsrecht des Arbeitgebers eine Vergewaltigung der Arbeitnehmer bedeute, so muß man den Plan grundsätzlich ablehnen.“ Er hält aber alle Bedenken, daß z. B. trotz tatsächlicher Entlassung aus Arbeitsmangel ein anderer Entlassungsgrund angegeben werde, um die Klasse zu entlasten oder dem Arbeiter zu schaden, — daß das Bestimmungsrecht die Arbeitgeber verleiten könne, einen Druck auf die Löhne auszuüben, oder unbeliebte Arbeitskräfte kurz vor Eintritt des Arbeitsmangels zu entlassen usw., mehr als solche theoretischer Natur, er bezeichnet solche möglichen Fälle als Ausnahmen und wirft, um sie aufzuwiegen, die Einfachheit der Organisation und die Beseitigung jedes Mißbrauches durch die versicherten in's Gewicht, um seinen Plan nicht scheitern zu lassen.

Diese Art der Begründung läßt an Einfachheit allerdings auch nichts zu wünschen übrig. „Die Organisation in Unternehmerverbänden ist höchst einfach, jeder Mißbrauch der beitragszahlenden Versicherten ist absolut ausgeschlossen, — alle Bedenken gegen einen Mißbrauch durch die Arbeitgeber und durch die Verwaltung sind rein theoretisch — praktisch bedeutungslos —, sie können bei der Qualität des Projektes kaum in Betracht kommen, — man müßte denn in jedem Bestimmungsrecht der Arbeitgeber eine Vergewaltigung der Arbeiter erblicken.“

Die Gewerkschaften sind allerdings der letzteren Auffassung, und zwar nicht ohne Grund, denn die feindselige Abneigung, die die Arbeitgeber der Arbeitslosenversicherung entgegenbringen (die „Arbeitgeberztg.“ bezeichnet sie als eine große Streikkasse!) wird durch die Aussicht, den größeren Theil der Beiträge zahlen müssen, keineswegs gew. Wert, und die Möglichkeit, mißliebige Arbeiter zu schädigen, wird dadurch nicht entschuldigt, daß man diese Möglichkeit

auch außerhalb der Zeiten des Arbeitsmangels findet.

Vor Allem aber fehlt es an einem zuverlässigen Wege, den Arbeitsmangel, als alleinige Voraussetzung der Versicherung, auch zweifellos festzustellen. Hunderte von Chikanen können den Arbeiter in Zeiten des Arbeitsmangels zwingen, freiwillig den Platz zu räumen. Der Verfasser kann selbst die Annahme willkürlichen Mißbrauches der Unternehmer nicht völlig von der Hand weisen; er befürchtet, daß der Arbeitgeber die Löhne herabsetzen könne, und sieht sich zu dem Zugeständniß gezwungen, in solchen Fällen die Unterstützung auch bei Arbeitsaustritt des Arbeiters wegen Lohnkürzung zu gewähren. Damit ist schon die eine bedenkliche Seite der Beschränkung der Versicherung auf Arbeitsmangel offengelegt; — diese Art der Versicherung würde in allen den Fällen versagen, in denen der Arbeitgeber den Arbeiter hinausgeschikaniert. Das kann auch bei Arbeitsmangel geschehen; wie aber will der Arbeiter den Nachweis der Unterstützungsberechtigung führen, wenn er selbst den Arbeitsplatz geräumt hat? Die Begriffe der Entlassung aus beliebigen Gründen, Maßregelung, Aussperrung, sind ebenso wenig begrenzt; sie gehen häufig genug in den der Arbeitslosigkeit aus Arbeitsmangel über, und wenn ein Kollegium von Arbeitern über solche Fälle entscheiden und unberechtigte Ansprüche zurückweisen würde, so ließe sich über diese Unterscheidung noch reden. In der Hand einer Unternehmerverwaltung würde ein solches Recht sich aber in's bitterste Unrecht für die Arbeiter verwandeln, die erst gewaltfam auf die Straße getrieben und dann noch obendrein als Unterstützungsjäger verhöhnt würden. Man kennt ja den Spott, mit dem das Unternehmertum den Kampf der zum Krüppel gewordenen Arbeiter um die geringe Unfallrente verfolgt; er würde hundert Mal schärfer sich über die Arbeitslosen ergießen, die auf Unterstützung reflektieren.

Eines der hauptsächlichsten Merkmale, ob wirklich Arbeitsmangel vorliegt, sieht der Verfasser in der Feststellung, ob die Stelle des Entlassenen neu besetzt wurde. Gerade dies muß aber zur Benachtheiligung der Arbeitslosen führen, denn Arbeitsmangel kann den Unternehmer sehr wohl dazu verleiten, einen leistungsfähigen, hoch bezahlten Arbeiter durch einen schlechter bezahlten Mann, durch eine Arbeiterin, durch einen Lehrling zu ersetzen. Was in gewöhnlichen Zeiten schon schmerzlich berührt, muß Erbitterung hervorrufen, wenn es mit Chikane des Arbeiters und mit Verlust von Rechten verbunden ist. Eine Schiedsinstanz hält auch der Verfasser für unentbehrlich, sie allein kann aber die Mängel eines verfehlten Organisations- und Verwaltungssystems nicht gutmachen. Die Erfahrungen bei der deutschen Unfallversicherung beweisen das zur Genüge; was hier den verunglückten Arbeitern nicht erspart blieb, wird sich tausendfältig an den Arbeitslosen wiederholen.

Natürlich will der Verfasser bei seinem System den Versicherungszwang; er will es aber jedem Arbeiter, „der die Versicherung schon als Zwang und Bevormundung empfindet“, freistellen, in eine Gewerkschaftsversicherung einzutreten; ja er hofft sogar, daß die Arbeitgeber dies indirekt unterstützen werden durch Bevorzugung solcher Arbeiter, für die sie von Beiträgen entbunden sind, so daß die obligatorische Versicherung den Gewerkschaften keine Schwächung, sondern eine Stärkung brächte. — Ob diese Möglichkeit eintritt oder nicht, darüber zu streiten, ist überflüssig. Treffen die Befürchtungen zu, daß die öffentliche Arbeitslosenversicherung den Unternehmern mehr Macht gewährt, dann kann man von ihnen gewiß keine Stärkung der Gewerkschaften erwarten. Wer also mit solchen Beweisgründen



## Aus Unternehmerkreisen.

### Wer ist der Blamierte?

Vor einigen Wochen theilten wir mit, daß der Vorsitzende der Handelskammer Barmen, Kommerzienrath Barthels, in der Kammer Sitzung erklärt hatte, die Regierung denke garnicht an eine Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen; ihre Enquete habe nur den Zweck, Material gegen die Forderung zu sammeln. Die Schlußfolgerungen, die an diese Aeußerung geknüpft wurden, scheinen der Regierung doch peinlich gewesen zu sein. Herr Barthels ist veranlaßt worden, seine Aeußerung richtig zu stellen, was er mit folgender Erklärung in der letzten Sitzung that:

„Die von mir in der vorigen Sitzung als Einleitung in die Verathung über die von der königlichen Regierung zur Erörterung gestellte Frage: „Erscheint die weitere Beschränkung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen über 16 Jahre zulässig?“ gemachten Bemerkungen haben zu unrichtigen Schlußfolgerungen in der Presse geführt und ich erkläre daher hiermit folgendes: Bei der Wichtigkeit der Frage für alle betheiligten Kreise hielt ich es für richtig, mich über dieselbe mit Herrn Gewerbe- rath Krölich auszusprechen, um, wenn möglich, zu erfahren, welche Stellung die Regierung zur Zeit derselben gegenüber einnimmt. Herr Gewerbe- rath Krölich theilte mir den Eingang eines Erlasses des Reichskanzlers vom 17. April d. J. mit, welcher die Aufforderung zur Einholung gutachtlicher Aeußerungen der Industriellen seitens der königlichen Regierung enthält. Aus dem Wortlaut dieser Aufforderung durfte ich nach meiner Ueberzeugung die Ansicht gewinnen, daß die Staatsregierung im Augenblick nicht die Absicht habe, ihrerseits einen Antrag auf die weitere Einschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen einzubringen, sondern daß dieselbe dieser wichtigen Frage noch neutral gegenüberstehe und bemüht sei, einwandfreies Material zur Beurtheilung derselben zu beschaffen. Das ist der alleinige thatsächliche Untergrund meiner Ausführungen in der Sitzung der Handelskammer vom 18. September und sind mir weitere Mittheilungen über die Absichten der Regierung nicht gemacht worden.“

Da ist aber keine Nichtigstellung, sondern lediglich eine diplomatische Umschreibung der ersteren Erklärung. Die von Herrn Barthels abermals angegriffene Regierung wird nun wohl oder übel selbst das entsetzliche der Barmer Handelskammer öffentlich desavouieren müssen oder die Sozialdemokraten werden das Reichsamt des Innern beim Etat der Gewerbe-Inspektion zu einer Aufklärung der eigenthümlichen Angelegenheit veranlassen.

## Hygiene und Arbeiterschutz.

**Ab schaffen der Nachtarbeit der Bäcker in Holland.** Vertreter des Niederländischen Bäckerzellenverbandes sowie der katholischen und christlichen Organisationen der Bäckergehilfen hatten am 8. Oktober eine Audienz beim Minister des Innern, um ihm die Nothwendigkeit der Abschaffung der Nachtarbeit der Bäcker, wodurch erst die Einführung der Sonntagsruhe möglich werde, vor Augen zu führen. Der Minister erklärte, daß wahrscheinlich noch in dieser Legislaturperiode dem Parlament ein Gesetzentwurf, der diesen Wünschen entspreche, vorgelegt werde. Der Entwurf sei bereits in Vorbereitung.

## Arbeiterversicherung.

### Die Arbeitslosenversicherung eine wirthschaftliche Unfallversicherung.

In der Fluth von Organisationsvorschlägen, die für die Verwirklichung des Problems der Arbeitslosenversicherung gemacht werden, darf ein solcher des Statistischen Amtes der Stadt Zürich (Dr. Thomann) nicht übersehen werden.\* An ihm interessiert weniger die Art der Lösung, die der Verfasser in einer reinen Unternehmerverwaltung erblickt, als die Art der Begründung. Ganz richtig erkennt der Verfasser die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung der Arbeitslosenversicherung nicht in der Unmöglichkeit der Risikobestimmung wegen der großen Schwankungen, auch nicht in versicherungstechnischen Bedenken, sondern in der Art der Organisation, und er rechnet vor Allem mit drei Schwierigkeiten, die bisher nirgends befriedigend gelöst seien: Erstens die Frage, wer unterstützungsberechtigt sein solle; zweitens die Frage der Kontrolle und drittens die der Zwangsarbeitsnachweisung. Die Organisation auf gewerkschaftlicher Basis mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln würde ein Ueberwachungs-system nothwendig machen, das die Gewerkschaften abweisen müßten. Außerdem sei ihre Mitgliederzahl gering und umfasse gerade die wenigsten der am meisten versicherungsbedürftigen Arbeiter. Beim Sparzwang werde die Frage der Unterstützungsberechtigung glücklich umgangen, aber die Schwäche liege in der langen Sparzeit, deren es zur Ansammlung eines ausreichenden Guthabens bedürfe.

Der Verfasser findet nun den Hauptfehler der meisten Vorschläge darin, daß sie mehr als das unbedingt Nothwendige verlangen, den Begriff der Unterstützungsberechtigung viel zu weit ziehen und ihn durch Hineintragen der Verschuldungsfrage verwirren. Die letztere als Grundsatz der Versicherung aufgestellt, werde sich fast kein einziger Fall von Arbeitslosigkeit ohne Schiedsgericht erledigen lassen und doch nicht die Gewähr einer richtigen Entscheidung gegeben sein. Auch die Prüfung nach der Frage, von wem die Kündigung ausging, befriedige nicht, da die Kündigung des einen Theils sehr wohl durch das Verhalten des anderen Theiles herbeigeführt sein könne. Vor Allem solle man sich über den eigentlichen Zweck der Arbeitslosenversicherung klar werden. Die Antwort ergebe sich daraus, daß die Erörterung dieses Problems immer erst dann lebhafter werde, wenn Krisen oder Wechsel der Jahreszeiten eine Massenarbeitslosigkeit zur Folge hatten. Gäbe es nur Zeiten normalen Geschäftsganges, so würde trotz des Vorhandenseins einer Zahl von Arbeitslosen die Idee der Versicherung kaum so lebhaft erörtert werden, denn diese normale Arbeitslosigkeit werde nie als ein schweres soziales Uebel empfunden, sondern als natürliche Begleiterscheinung unseres Wirthschaftslebens betrachtet. Die Versicherung müsse sich also gegen die durch schlechte Geschäftslage oder Witterungsverhältnisse hervorgerufene Arbeitslosigkeit richten, und hiernach formuliert der Verfasser die Unterstützungsberechtigung nur nach der einen Frage: „Hat Mangel an Arbeit zur Entlassung geführt?“ Alle anderen Gründe der Arbeitslosigkeit sollen für die öffentliche Arbeitslosenversicherung ausscheiden, da es Sache anderer Organe sei, die Arbeiter gegen Streiks, Sperrn, Mäßregelung, Krankheit usw. zu versichern. Damit würden aber nicht bloß wichtige Bedenken anderer Vorschläge

\* Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung in der Stadt Zürich, 2. Heft. „Methoden und Ergebnisse der Arbeitslosen-zählung.“ Nebst Anhang: „Zur Frage der Arbeitslosenversicherung.“ Zürich 1902. Buchdruckerei des schweizerischen Grütlivereins.

verheirathung, sowie für jedes eheliche Kind bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre je 20 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes. Den Eltern wird eine Rente von insgesammt 20 v. H. des Verdienstes gewährt, falls ihr Lebensunterhalt hauptsächlich durch den Verstorbenen bestritten worden war. Die Renten der Hinterbliebenen dürfen insgesammt 60 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Die Feststellung der Entschädigungsbeträge erfolgt durch die Organe der Genossenschaft unter Hinzuziehung von Arbeitervertretern. Ueber Beschwerden gegen diese Feststellung entscheidet ein Schiedsgericht, das aus dem Friedensrichter und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzt ist. Dieses Schiedsgericht entscheidet endgültig bis zum Betrage von M. 1200. Uebersteigt die Streitfache diesen Betrag, so ist die Berufung an den Obergerichtshof zu Luzernburg zulässig. Endlich ist auch die an den Kassationshof gehende Nichtigkeitsbeschwerde zulässig. Ein großherzoglicher Beschluß wird später den Zeitpunkt bestimmen, an dem das Gesetz in Kraft tritt. In Aussicht genommen ist dafür der 1. Juli 1903.

**Mit der Frage der Arbeitslosen-Versicherung** beschäftigte sich die freie Vereinigung badischer Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen auf ihrer Jahresversammlung in Offenburg. Sie beschloß dazu folgende Resolution: „Die heutige Generalversammlung erachtet die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit als unumgänglich nothwendig. Dieselbe muß auf der Basis einer öffentlich rechtlichen Institution mit Zwang für alle Arbeiter eingeführt werden, zu deren Lasten Reich, Unternehmer und Versicherte beizutragen haben. Als Träger dieser Versicherung werden die Krankenkassen bestellt, in Verbindung damit der Arbeitsnachweis. Beide Institutionen müssen einer gründlichen Ausgestaltung unterzogen werden. Die Unterstützung müßte in gleicher Höhe zu bemessen und von gleicher Dauer sein, wie bei den Krankenkassen.“

### Gewerbegerichtliches.

**Kann die Arbeiterin einen gewissen Arzt ablehnen?** Die Direktrice eines Berliner Geschäfts beanspruchte nach § 133 c der Gewerbeordnung von ihrem Prinzipal die Fortzahlung ihres Gehalts während einer von ihrem Arzt bescheinigten Krankheit. Der Prinzipal verlangte, sie solle sich erst von seinem Arzt untersuchen lassen. Das lehnte die Direktrice ab und der Prinzipal weigerte sich deshalb, zu zahlen. Gewerbegericht und Landgericht wiesen die von der Direktrice angebrachte Klage ab, weil der Prinzipal zu seinem Verlangen berechtigt gewesen wäre und die Klägerin, da sie sich nicht fügte, wegen unberechtigter Insubordination entlassen durfte. In dem gewerbegerichtlichen Urtheil findet sich folgender Satz:

„Wenn Klägerin erklärt, daß man es ihr, als einem weiblichen Wesen, überhaupt nicht zumuthen könne, sich von einem fremden Arzte untersuchen zu lassen, so liegt hierin eine hochgradige Prüberei, welche der Klägerin ihrer ganzen Stellung nach nicht zukommt.“ Das Verlangen, sich von einem bestimmten Arzt untersuchen zu lassen, ist u. G. unberechtigt und in seiner Ablehnung kann eine Verletzung der Pflichten des Arbeitsvertrages unmöglich gefunden werden. Das würde für Arbeiterinnen zu unerträglichen Verhältnissen führen. Das obige Urtheil des Gewerbe-Gerichts Berlin fordert die entschiedenste Kritik heraus.

**Wahlen.** Die in Mannheim nach dem Proportionalwahlssystem vorgenommenen Wahlen hatten folgendes Ergebnis: Es wurden abgegeben in der Klasse der Arbeitnehmer 3916

Stimmen; davon erhielten die freien Gewerkschaften 3012, die vereinigten Hirsch-Dunder'schen und Christlichen 884 Stimmen. Die Wahl der Arbeitgeberbeisitzer ergab für die Liste des Fabrikantenvereins 449, für die der freien Gewerkschaften 103 Stimmen.

Von den 33 zu vergebenden Sitzen entfallen auf Grund des obigen Zahlenverhältnisses in der Klasse der Arbeitnehmer auf die freien Gewerkschaften 26, die vereinigten Hirsch-Dunder'schen und Christlichen sieben. Da es den Gewerkschaften jedoch gelang, von den Arbeitgeberbeisitzern auf Grund der Verhältnißverirretung sieben für sich zu gewinnen, so kehren sie in der vollen früheren Stärke ins Gewerbegericht zurück. Die Rechnung werden beim Proporz in der Regel die Arbeitgeber zu bezahlen haben.

In Neumünster wurden die vom Kartell aufgestellten Arbeitnehmerkandidaten mit 311 Stimmen gewählt.

In Ohrdruf siegten die Vertreter der Gewerkschaften bei den Arbeitnehmerwahlen mit 163 gegen 32 Stimmen. Bei den Arbeitgeberwahlen siegte die Innungsliste mit 63 gegen 15 Stimmen. — In Kattowitz siegte ebenfalls die Liste der Gewerkschaften.

### Justiz.

**Die Rostocker Streikpostenverordnung als rechtsgültig nicht anerkannt.** Wie die „Rost.-Ztg.“ berichtet, hat die dortige Staatsanwaltschaft in Sachen der Streikpostenverordnung dem Polizeiamt mitgetheilt, daß sie die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung nicht anerkennen könne. Die daraufhin von der Polizeiverwaltung bei der Oberstaatsanwaltschaft eingelegte Beschwerde ist von der letzteren Behörde ebenfalls zurückgewiesen worden. Das genannte Ordnungsblatt bemerkt dazu: „Es wird denen, die diese Verordnung erlassen haben, nun nichts Anderes übrig bleiben, als sie so rasch wie möglich zurückzunehmen.“ Die Rostocker Polizei hätte besser daran gethan, die ungültige Verordnung rechtzeitig zurückzuziehen. Sie hat das nicht gethan, sondern ihre Blamage dadurch erhöht, daß sie sich erst von der Staatsanwaltschaft und Oberstaatsanwaltschaft bestätigen ließ, daß die Verordnung rechtsgültig ist.

### Kartelle, Sekretariate.

Die hessischen Gewerkschaftskartelle hielten am Sonntag in Offenbach eine Konferenz ab, um Stellung zu nehmen zu den Wahlen für die Versicherungskörperschaften des Reiches. Es wurde beschlossen, das Mainzer Kartell zu beauftragen, eine Broschüre herauszugeben, in der das Wahlverfahren erläutert und auf die Wichtigkeit einer entsprechenden Vertretung hingewiesen werden soll. Es wurde allgemein beklagt, daß die Kenntniß der sozialpolitischen Gesetze in den Arbeiterkreisen nur sehr minimal ist. Die aufklärende Broschüre soll an alle hessischen Kartelle zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. Weiter wurde beschlossen, in allen Orten Hessens, in denen Gewerkschaftskartelle bestehen, in den Monaten Dezember und Februar Arbeitslosenanzahlungen nach einheitlichen Prinzipien vorzunehmen. Die Konferenz war von 15 Kartellen durch 20 Delegierte besetzt.

### Andere Organisationen.

**Ueber katholische Gewerbevereinsgründungen in Posen** wird der „Bergarbeiter-Zeitung“ berichtet: „Die christliche Gewerbevereinsgründung in Posen vollzieht sich in dankenswerth offener Weise.“



Handball spielt, beweist damit nichts anderes, als sein Unvermögen, den Klassegegensatz zwischen Kapital und Arbeit auch nur zu verstehen.

Zur Kontrolle der Arbeitslosen vertvirft der Verfasser alle Maßregeln, wie täglicher Versammlungszwang, Einzeichnen in das Balanzenbuch usw.; ihm genügt der An- und Abmeldezwang des Arbeitgebers. Ebenso erscheint ihm als notwendige Folgerung, daß ein Vorschlag, der dem Arbeitgeber ein weites Bestimmungsrecht einräumt, einen Arbeitszwang, d. h. den Zwang zur Annahme nachgewiesener Arbeit — ablehnen muß; „sonst wäre allerdings Gelegenheit zu Willkür und Mißbrauch in reichlichem Maße gegeben“. Diesen Verzicht begründet er glaubhaft damit, daß bei obligatorischer Arbeitslosenversicherung die Unterstützung, die immer auf einen gerade für das Notwendigste ausreichenden Betrag beschränkt bleiben werde, selbst dem Arbeiter niedrigster Lohnstufe keinen Ersatz für die bisherige Lebenshaltung bieten werde. Der Unterstützte werde also aus eigenem Antriebe jede Arbeitsgelegenheit, die ihm bessere Unterhaltungsmittel gewähre, der karglichst bemessenen Unterstützung vorziehen.

Der Verfasser formuliert seine Vorschläge in folgenden Thesen:

1. Die Versicherung ist obligatorisch für alle Berufe. Diese werden eingetheilt: a) in Berufe mit Saisoncharakter, b) in Berufe ohne Saisoncharakter.

2. Innerhalb dieser beiden Gruppen werden Unternehmerverbände gebildet, die ihre Arbeitnehmer gegen eine durch Arbeitsmangel entstandene Arbeitslosigkeit zu versichern haben.\* Arbeitnehmer, die aus einem anderen Grunde arbeitslos geworden sind, haben keinen Anspruch auf Unterstützung.

3. Arbeitgeber und Arbeitnehmer leisten feste Beiträge; ein Zuschuß erfolgt aus öffentlichen Mitteln. Die Arbeitgeber tragen den größten Antheil und haben auch für etwaige Mehrkosten innerhalb der Verbände aufzukommen. Bei denjenigen Gewerben mit Saisoncharakter, bei denen bereits mit Rücksicht auf die regelmäßige arbeitslose Zeit höhere Löhne bestehen (z. B. Baugewerbe), kann der Beitrag der Arbeitnehmer entsprechend höher eingesezt werden.

4. Jeder Arbeitgeber ist zur An- und Abmeldung seiner Arbeiter verpflichtet, mit besonderer Angabe, ob Arbeitsmangel zur Entlassung geführt hat.

5. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, gekürzte Arbeitszeiten bei eintretendem Arbeitsmangel anzunehmen, wenn die Lohnrate dieselbe bleibt. Austritt wegen Lohnherabsezung gilt als Mangel an Arbeit.

6. Dem Unterstützten ist jede mögliche Arbeitsgelegenheit nachzuweisen; doch wird ein Zwang zur Arbeitsannahme nicht festgesezt.

7. Es ist jedem Arbeitnehmer freigegeben, sich in Gewerkschaften, welche mindestens die gleichen Leistungen bieten, versichern zu lassen. Doppelversicherungen sind ausgeschlossen.

Die letzte Forderung muß zu scharfen Konflikten mit den Gewerkschaften führen, da hierdurch ein verkappter Zwang auf den Arbeiter zum Austritt aus der Gewerkschaft ausgeübt werden kann. Zeigt schon die einseitige Organisation, daß der Verfasser dieser Thesen sich fast völlig von den Interessen der

Unternehmer leiten läßt, so sezt dieser letzte Punkt seiner Vorschläge Allen die Krone auf. Der Arbeiter wird auf die allerkarglichste Unterstützung angewiesen und darf entweder nur Mitglied der Zwangsversicherung oder nur Mitglied einer Gewerkschaft sein. Die große Masse der Arbeiter wird bei einigem Druck lieber die Gewerkschaftsbeiträge sparen, als auf die Arbeit verzichten. Und da erwartet der Verfasser von dieser obligatorischen Versicherung sogar noch eine Stärkung der Gewerkschaften.

Daß die Theilung in Saisonberufe und Nichtsaisonberufe bei zahlreichen Gewerben bezw. ihren Arbeitern undurchführbar ist, weiß jeder Arbeiter, und der Nachweis, daß Saisonarbeitern ein höherer Lohn gezahlt wird, läßt sich in der Regel überhaupt nicht und selbst im Baugewerbe nur ausnahmsweise führen. Unternehmer und Arbeiter werden darin stets gegensätzlicher Meinung sein.

Der Organisationsplan des Statistischen Amtes der Stadt Zürich hat für deutsche Verhältnisse des halb Interesse, weil auch hier wiederholt die Frage der Angliederung der Arbeitslosenversicherung an die Unfallberufsgenossenschaften der Unternehmer öffentlich vertreten wurde. (Dr. Buschmann, Prof. Hertner, Regierungsrath Zacher usw.) Wir haben schon früher diese Vorschläge als unannehmbar zurückgewiesen und eingehend die Gründe unseres Widerstandes klargestellt. Ebenso unannehmbar würde für uns der vorgenannte Organisationsplan sein. — Die Beschränkung der Arbeitslosenversicherung auf Arbeitsmangel und Arbeitsaustritt wegen Lohnkürzung wäre erwägenswerth, wenn den Arbeitern dabei ein erhöhter Schutz gegen skandalösen Zwang zum Arbeitsaustritt gewährt würde und wenn ein aus Arbeitern bestehendes Schiedsgericht über Streitigkeiten zu entscheiden hätte. Im Uebrigen giebt es für die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter nur den einen Weg, den ihnen die Beschlüsse des Stuttgarter Gewerkschaftskongresses vorzeichnen.

### Zur Kranken- und Unfallversicherung in Luxemburg.

Am 1. Dezember dieses Jahres tritt in Luxemburg das Krankenversicherungsgesetz vom 31. Juli 1901 in Kraft, während für das Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1902 zur Zeit die notwendigen Ausführungsbestimmungen vorbereitet werden. Das Unfallversicherungsgesetz organisiert die gesammten unfallversicherungspflichtigen Betriebe zu einer Landesversicherungsgenossenschaft, deren Verwaltung dem Vorstande obliegt, bestehend aus einem von der Regierung zu ernennendem Vorsitzenden und vier bis sechs Mitgliedern. Die dem Vorsitzenden zu gewährenden Entschädigung fällt zur Hälfte dem Staat und zur anderen Hälfte der Genossenschaft zur Last. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Die Mittel zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Ausgaben werden am Schluß jedes Rechnungsjahres durch Beiträge aufgebracht, die auf die Mitglieder nach Maßgabe der in jedem Betriebe verdienten Löhne sowie des Gefahrrentarifs umgelegt werden. Im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit wird dem im Betriebe verletzten Arbeiter für die Dauer derselben eine Unfallrente von 66% v. H. des Jahresarbeitsverdienstes gewährt. Die Rente beträgt im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen unter Berücksichtigung des Alters der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessenden Theil der Vollrente. Hinterläßt der durch Unfall getödtete Arbeiter eine Wittve oder Kinder, so beträgt die Rente für die Wittve bis zu deren Tode oder Wieder-

\* Hierbei zu rechnen ist natürlich auch die durch Feuer, Konturs des Geschäftes u. entstandene Arbeitslosigkeit.

In Westdeutschland hält man darauf, die „interkonfessionelle Grundlage“ hervorzuführen; ganz anders in Posen, wo die katholische Konfession allein herrschend ist. Hier treten die Kleriker ungeniert als Gewervereinsgründer auf. Auf der am 17. November in Posen stattgefundenen sechsten Generalversammlung der katholischen Arbeitervereine, die durch 37 Geistliche und etliche Laien gebildet wurde, kam auch die Gewerkschaftsbewegung zur Sprache. Der Protokollverleser hob hervor, daß Gewerkschaftsverbände für die Arbeiter durchaus notwendig seien, und wies auf das vom Volksverein für das katholische Deutschland herausgegebene Schriftchen „Christliche Gewerkschaften und Professor Sombart's Democh“ hin. Prälat Stychel sprach über den Charakter und die Entwicklung der christlich-sozialen, der Hirsch-Dunder'schen, der katholischen und polnischen Gewerkschaftsverbände und drückte die Hoffnung aus, daß in Zukunft die christlichen Verbände im Posenschen die gehörige Unterstützung erhalten würden. Prälat Wawrzyniak empfahl, so viel als möglich Arbeitervereine zu gründen, damit das Verständnis der sozialen Frage bei der hiesigen Arbeiterchaft immer mehr sich entwickeln möge. Hiernach sollen also katholische Arbeitervereine — als „Gewerkschaften“ fungieren. Die „katholischen Gewerkschaften“ werden eingeführt, in M.-Gladbach aber thut man, als sei das Projekt der Savigny, Dasbach und Genossen befeitigt.“

### Mittheilungen.

#### An die örtlichen Gewerkschaftskartelle.

Von dem Reichsstatistischen Amt ist an die örtlichen Gewerkschaftskartelle ebenso wie an die Zentralverbände das Ersuchen gerichtet, die Jahresberichte, Statistiken und sonstige

Publikationen dem Statistischen Amt, wenn möglich, in drei Exemplaren zu übermitteln. Wir halten es für selbstverständlich, daß diesem Wunsch Folge gegeben wird, weil es im Interesse der Gewerkschaftsbewegung liegt, daß die in den gewerkschaftlichen Organisationen vorhandenen Materialien auch für die vom 1. April 1903 ab erscheinende amtliche Zeitschrift Verwendung finden.

Nun sind aber von einer Reihe Gewerkschaftskartelle in kleineren Orten Anfragen an uns gerichtet, welche darauf schließen lassen, daß die betreffenden Kartelle sich nunmehr verpflichtet fühlen, Statistiken aufzunehmen und Jahresberichte herauszugeben, um dem Statistischen Amt Material liefern zu können.

Dies ist jedoch durchaus nicht erforderlich. In ein Bedürfnis nicht vorhanden, im eigenen Interesse der betreffenden Kartelle derartige Veranstaltungen, die mit erheblichen Kosten verknüpft sind, zu machen, so ist nicht erforderlich, an den bisherigen Gepflogenheiten etwas zu ändern, um dem Statistischen Amt Material liefern zu können. Nur da, wo schon bisher oder für die Zukunft im Interesse der örtlichen Organisation Statistiken aufgenommen und Jahresberichte herausgegeben werden, ist die Uebermittlung des Materials an das Statistische Amt erwünscht.

Die für das Jahr 1901 von der Generalkommission veranstaltete Statistik über die Gewerkschaftskartelle wird auch in den nächsten Jahren aufgenommen werden. Die Gewerkschaftskartelle erhalten rechtzeitig die betr. Fragebogen zugesandt. Dieser Fragebogen, resp. das auf demselben zusammengestellte Material, ist aber nicht von den einzelnen Kartellen an das Statistische Amt zu senden, sondern diesem wird dann die von der Generalkommission gemachte Zusammenstellung übermittelt werden. Es ist dies vollständig ausreichend und bitten wir die Gewerkschaftskartelle, diese Mittheilung beachten zu wollen, damit unnötige Korrespondenzen vermieden werden.

**Die Gewerkschaftskommission.**

C. Legien.

### Nachtrag zum Adressenverzeichnis der niederländischen Gewerkschaften.

Zu dem in Nr. 46 veröffentlichten Verzeichnis der niederländischen Gewerkschaften wird uns vom „Nationaal Arbeids-Sekretariaat van Nederland“ mitgeteilt, daß außer den unter Nr. 1—46 genannten Gewerkschaften noch folgende dem Sekretariat angeschlossen sind:

**Arbeiter der chemischen Fabriken.** Vereeniging van Werklieden van de Chemische Fabrieken, Amsterdam; Ch. van der Wanssem, 3de Wittenburgerstr. 36.

**Fabrikarbeiter.** Vereeniging van Fabriekarbeiders; Gerbeek, A. Boich.

**Glasarbeiter.** Onderlingen Glasblazers Vereeniging, Schiedam; C. J. Berweij, Rotterdamsche Dijk Rondepoot 31/4.

**Milchträger.** Melkrondbrengers Vereeniging, Amsterdam; W. Kaise, Nassauwade 496.

**Stoffateure-Arbeitsleute.** Stucadoors-Opperlieden Vereeniging, Amsterdam; J. Hoogstraat, a. d. Frederikstr. 39, a. d. Overtoom.

**Gerber.** Leerlooiers Vereeniging, Deventer; A. H. Overkamp, Spijkerstr. 14, Voorstad.

**Baugewerke.** Neutrale Bouwvak Vereeniging, Dordrecht; W. de Graaf.

Die Adresse der Gewerkschaft der **Bauhandarbeiter** (Opperlieden Bond) ist: Amsterdam; D. Fambach, Overtoom 555.

Berichtigend ist ferner mitzutheilen, daß der Vorsitzende der Gewerkschaft der **blei- und Zink-**

**arbeiter** (Verzeichnis Nr. 22) nicht N. Tom, sondern J. Louw heißt.

Nicht angeschlossen ist die unter Ziffer 6 aufgeführte Gewerkschaft der

**Cacao- und Schokoladenarbeiter** (Niederländische Bond van Cacao en Chocoladebewerfers, Wormerveer; C. Dosthuizen).

Außer den im Verzeichnis unter Nr. 47—64 genannten, dem Sekretariat nicht angeschlossen Gewerkschaften stehen noch folgende dem Nationaal Arbeids-Sekretariaat fern:

**Handels- und Comptoirangestellte.** Nationaal Bond van Handels en Kantoorbedienden, Amsterdam; H. van Embden, Nieuwe Keizersgracht 1.

**Stoffateure.** Niederländische Stucadoorsbond, Rotterdam; P. J. Helsdingen, Marignstr. 48.

Die Adressen folgender nicht angeschlossen Gewerkschaften sind zu berichtigen:

**Diamantarbeiter.** Amsterdam, Plantage Franschlaan.

**Cigaren- und Tabakarbeiter.** Amsterdam, F. Bommer, Nicolaas Verchemstr. 5.

**Maler.** 8 Gravenhagen, J. Kol, Cuijperstr. 68.

**Eisen- und Straßenbahner.** Utrecht, P. van der Linden, Nieuwegracht 143.

Es sind demnach 73 Gewerkschaften in den Niederlanden bekannt, von denen 52 dem „Nationaal Arbeids-Sekretariaat van Nederland“ angeschlossen sind.